

„Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß?“

Diplomarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),

Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

Fachbereich Rechtspflege

vorgelegt von Hanna Bleicher
aus Meißen

Meißen, 2. Juli 2021

Gliederung

Einleitung.....	1
A. Entstehung des Pflichtteilsrechts.....	3
I. Historische Rechte	3
II. Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch	4
B. Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts anhand ausgewählter Argumente....	6
I. Unterhalts- und Versorgungsfunktion.....	6
II. Familienzusammenhalt	9
1. Rechtspflicht des Erblassers.....	9
2. Familienvermögen und -unternehmen	10
3. Rechtsethik	14
4. Solidargemeinschaft.....	15
III. Verfassungsgemäße Verankerung.....	18
IV. Zusammenfassung.....	20
C. Die Sicht der Bevölkerung auf das Pflichtteilsrecht	23
D. Ausgewählte Reformvorschläge	27
I. Veränderung des Kreises der pflichtteilsberechtigten Personen..	27
1. Abschaffung des Pflichtteilsrechts für die Eltern	27
2. Pflichtteilsrecht für den nichtehelichen Lebenspartner.....	31
II. Stundungsvorschriften.....	35
Fazit.....	40
Anhang	IV
Literaturverzeichnis	XVIII
Eidesstattliche Versicherung	XXI

Hinweis

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Einleitung

„Mit dem Thema Erbschaft beschäftigt man sich nur ungern: 60 Prozent der Bevölkerung sind dieser Ansicht.“¹ Zu diesem Ergebnis kam die Deutsche Bank in einer 2018 veröffentlichten Studie. Auch wurde dabei festgestellt, dass ein offener Umgang mit dem Thema Erben im persönlichen Umfeld von etwa der Hälfte der Befragten nicht gewünscht wird² und somit zumeist auch nicht geschieht.³ Demgegenüber stehen jedoch 75 Prozent der potentiellen Erblasser, welche bereits ein Testament gemacht haben oder dies zumindest planen.⁴ Dass die Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge, welche durch Testament bestimmt werden kann, gut durchdacht sein sollte und die nicht unerheblichen Konsequenzen im Blick behalten werden müssen, wird wohl oft vergessen. Einen großen Streitpunkt nach dem Tod des Erblassers, welcher durch Testament seine Erbfolge bestimmt hat, können daher die Pflichtteilsansprüche sein. Der Ehegatte, die Kinder sowie gegebenenfalls die Eltern des Erblassers gehören zu den gesetzlichen Erben. Werden diese durch Verfügungen von Todes wegen von der Erbschaft ausgeschlossen, stehen ihnen Pflichtteilsansprüche zu. Dieser Ausschluss kann auch durch die positive Einsetzung eines anderen Erben erfolgen. Ergebnis ist, dass dieser Erbe nun die Pflichtteilsansprüche – dies sind Geldansprüche in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils – gegen sich gelten lassen muss. Oft kommt dies unerwartet und kann den Bestand eines Familienheims oder eines Unternehmens gefährden. Von einem großen Teil der Bevölkerung wird dieses Rechtsinstitut daher als ungerecht angesehen.

Da das Pflichtteilsrecht dem Grundsatz der Testierfreiheit im deutschen Erbrecht eindeutig widerspricht, jedoch dennoch seit Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches nahezu unverändert besteht, entschied ich mich für die Untersuchung dieses Rechtsinstituts im Rahmen der Diplomarbeit. Ein Ziel sollte dabei sein, zum einen die Aktualität dieser altertümlichen Regelungen zu untersuchen. Jedoch sollte andererseits auch die Bevölkerung auf dieses Thema aufmerksam gemacht werden, da aufgrund persönlicher Erfahrungen abseits der juristischen Berufe ein Wissen über das Erbrecht gering, über das Pflichtteilsrecht kaum vorhanden ist.

¹ Deutsche Bank AG (Hrsg.), Erben und Vererben, S. 5.

² Vgl. Deutsche Bank AG (Hrsg.), a.a.O., S. 5, 42.

³ Vgl. Deutsche Bank AG (Hrsg.), a.a.O., S. 33.

⁴ Vgl. Deutsche Bank AG (Hrsg.), a.a.O., S. 43.

Bei den Recherchen zum Pflichtteilsrecht wurde schnell deutlich, dass zu diesem Thema eine Fülle an Informationen, Argumenten sowie Literatur und Rechtsprechung vorhanden ist. Daher wird im Folgenden jeweils nur auf einzelne ausgewählte Aspekte eingegangen.

Im ersten Teil der Arbeit erfolgt eine kurze Darstellung der Entstehung des Pflichtteilsrechts im deutschen Recht, um einen Einblick in den Hintergrund zur Aufnahme des Pflichtteilsrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch zu erhalten. Danach erfolgt die Auseinandersetzung mit ausgewählten Argumenten zur Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts, welche jeweils vor dem historischen Hintergrund bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches als auch angesichts der heutigen gesellschaftlichen Situation beleuchtet werden. Dabei habe ich mich auf die Argumente beschränkt, welche am bedeutendsten erscheinen und aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen in der heutigen Zeit die meiste Brisanz erfahren. Wie die Bevölkerung zum Pflichtteilsrecht und der dieses rechtfertigenden Argumente steht, wurde mittels einer Umfrage erforscht, deren Ergebnisse im Anschluss an die Beleuchtung der Argumente dargestellt werden. Den letzten Teil der Arbeit widme ich der Darstellung ausgewählter Reformvorschläge. Diese wurden wiederum anhand der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen gewählt, daher werden mögliche Veränderungen des Kreises der pflichtteilsberechtigten Personen beleuchtet. Um auf die für den Rechtspfleger bedeutende Vorschrift im Rahmen des Pflichtteilsrechts einzugehen, wird außerdem eine Betrachtung des Stundungsrechts und diesbezüglichen Reformüberlegungen erfolgen.

Ich erwarte, die Frage „Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß?“ im rechtlichen Sinn, aber auch aus Sicht der Bevölkerung angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen beantworten zu können.

A. Entstehung des Pflichtteilsrechts

I. Historische Rechte

Bevor im Jahr 1899 ein einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich geschaffen wurde, galten in Europa viele verschiedene Rechte. Denn das bisher umfassend gültige römische Recht wurde in immer mehr Gebieten Europas abgelöst. Beispielsweise galt in Preußen seit 1794 das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, in Frankreich seit 1804 der Code civil und in Österreich wurde am 1. Juni 1811 das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch verabschiedet. Alle diese und noch weitere vor 1900 geltende Gesetze hatten Auswirkungen auf die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches, sodass die Regelungen zum Pflichtteilsrecht in den wichtigsten Gesetzen kurz zu erläutern sind.

Das römische Recht wurde in der Mitte des 15. Jahrhunderts in Deutschland als „gemeines Recht“ rezipiert, es galt sodann in den Gebieten, welche keine eigenen besonderen Rechte hatten.⁵ Im römischen Recht galt der Grundsatz der Testierfreiheit, jedoch begrenzt durch die querela inofficiosi testamenti, die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments. Damit konnten Abkömmlinge, und später auch Eltern, bei einer Enterbung Klage auf ein Viertel der Erbschaft erheben. Der Klage wurde zumeist stattgegeben, außer es lag ein nachvollziehbarer, gewichtiger Grund für die Enterbung vor, ähnlich der heutigen Pflichtteilsentziehungsgründe.⁶

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten kannte ebenfalls ein Pflichtteilsrecht. Zwar hatte auch dort der Erblasser eine Testierfreiheit, diese war in den §§ 391 ff. ALR jedoch ausdrücklich durch den Pflichtteil der Kinder und der Aszendenten begrenzt. Gemäß § 392 ALR betrug der Pflichtteil abhängig von der Anzahl der Kinder zwischen einem und zwei Drittel des gesetzlichen Erbteils. Den Aszendenten stand gemäß § 502 ALR ein Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu. Die rechtliche Natur dieses Pflichtteils war umstritten, das Reichsgericht entschied jedoch, dass es sich hierbei um einen schuldrechtlichen Anspruch handelte.⁷ Auch kannte dieses Gesetz bereits Anrechnungen auf den Pflichtteil, unter anderem bei der Ausstattung, bestimmten Geschenken und Zuwendungen auf den Sterbefall.

⁵ Vgl. *Manthe*, Geschichte des römischen Rechts, S. 120.

⁶ Vgl. *Manthe*, a.a.O., S. 104.

⁷ Vgl. RG, Urt. v. 26.09.1881, Va 117/81, RGZ 6, 247 (248).

Im französischen Code civil war die Mindestbeteiligung der nahen Verwandten des Erblassers rechtlich abweichend ausgestaltet. Die ehelichen Abkömmlinge und die Aszendenten erhielten kraft Gesetzes ein Erbrecht, die Testierfreiheit des Erblassers war dahingehend eingeschränkt. Die Erbquote des Kindes betrug, je nach Anzahl der Abkömmlinge, bis zu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses und auch ein Aszendent konnte bis zu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses für sich beanspruchen. Das „Pflichtteilsrecht“ war also als Erbanspruch ausgestaltet.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs bezeichnete in § 764 als Pflichtteil den Erbteil des Kindes oder der Eltern, den diese kraft Gesetzes fordern können. Die Berechtigten wurden Noterben genannt. Der Pflichtteil betrug für die Kinder $\frac{1}{2}$ und für die Eltern $\frac{1}{3}$ des gesetzlichen Erbteils. Somit wurde auch im österreichischen Recht die Testierfreiheit des Erblassers durch ein schuldrechtliches Forderungsrecht eingeschränkt.

Es ist mithin zu erkennen, dass – auch innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches – verschieden ausgestaltete Erbrechte galten. Jedoch kannten alle Rechte eine Mindestbeteiligung der nahen Verwandten des Erblassers am Nachlass, welche auch regelmäßig als „Pflichtteil“ bezeichnet wurde und insbesondere den Kindern und Eltern des Erblassers zustand. Diese Mindestbeteiligung war jedoch rechtlich unterschiedlich ausgestaltet.

II. Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch

Die 1. Kommission zur Schaffung eines gemeinsamen deutschen Rechtes legte von Anfang an fest, dass ein Pflichtteilsrecht Einzug in das Bürgerliche Gesetzbuch finden muss. Es wurde sich dabei an den bereits bestehenden Rechten orientiert, welche wie oben erläutert ein Pflichtteilsrecht in unterschiedlicher Ausprägung kannten.⁸

Die Ausgestaltung des Pflichtteilsrecht als gesetzliches Erbrecht, wie im Code civil statuiert, war im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches jedoch nicht hinnehmbar. Dafür wurde der Grundsatz der Testierfreiheit als zu bedeutsam angesehen.⁹

⁸ Vgl. Motive V, S. 382.

⁹ Vgl. Motive V, S. 386.

Außerdem wurde beachtet, dass es auch bei einem Pflichtteilerbrecht im Ergebnis wohl oft nur zu einer Geldabfindung kommen würde, da bei Streitigkeiten zwischen den Erben Fabriken, Geschäfte und größere Güter liquidiert werden müssen.¹⁰ Nicht zuletzt war zu beachten, dass durch ein Pflichtteilerbrecht schwebende Zustände und die daraus resultierenden praktischen Probleme bei der Auseinandersetzung geschaffen werden, was durch einen bloßen Geldanspruch nicht der Fall ist.¹¹ Daher entschied man sich dafür, den Pflichtteil als vermögensrechtlichen Anspruch zu gestalten.

Als Argumente für die Aufnahme des Pflichtteilsrechts galten, neben der langen Tradition der wirtschaftlichen Mindestbeteiligung der nahen Verwandten des Erblassers am Nachlass, die Pietätsanforderungen¹² und eine Rechtspflicht des Erblassers¹³. Für das Pflichtteilsrecht des Ehegatten wird als Rechtfertigung die Innigkeit des ehelichen Verhältnisses genannt.¹⁴ Die konkreten Bedeutungen der genannten Argumente für die Aufnahme eines Pflichtteilsrechts sowie deren Aktualität und heutige praktische Relevanz werden im folgenden ersten Teil der Arbeit betrachtet.

¹⁰ Vgl. Motive V, S. 387.

¹¹ Vgl. Motive V, S. 387.

¹² Vgl. Motive V, S. 383, 388.

¹³ Vgl. Motive V, S. 387, 402.

¹⁴ Vgl. Verh. d. RT, 9. Legislaturp. 1895/97, Erster Anlagenband, S. 739.

B. Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts anhand ausgewählter Argumente

I. Unterhalts- und Versorgungsfunktion

Das Reichsgericht führte in seiner Entscheidung vom 26. September 1881¹⁵ zum Pflichtteilsrecht nach dem Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten an, dass es zahlreiche Stimmen für folgende Ansicht gibt: Die Eltern seien verpflichtet, für die Erziehung und Alimentation ihrer „unerwachsenen“ Kinder auch nach dem Tod finanziell zu sorgen. Doch diese Funktion des Pflichtteilsrechts wurde bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beachtet, vielmehr wurde festgehalten, dass dem Pflichtteil gerade nicht der Charakter eines Unterhaltsanspruches zukommen soll.¹⁶ Denn die Unterhaltspflicht endet gemäß § 1615 BGB, welcher schon in der 1. Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 galt, mit dem Tode des Verpflichteten. *„Diese Unterhaltspflicht für den Fall der Entziehung des Pflichtteils über den Tod des Pflichtigen hinaus zu erstrecken, würde weder innerlich gerechtfertigt sein noch lässt sich ein Bedürfnis dafür anerkennen“*, so heißt es bei den Motiven zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.¹⁷ Diese Aussage steht im Rahmen der Erläuterungen, ob es einen Ersatzanspruch der Armenverbände beziehungsweise des Staates geben sollte, wenn ihnen ein Pflichtteilsberechtigter, dem der Pflichtteil entzogen wurde, zur Last fällt. Dies sollte jedoch nicht der Fall sein. Darin zeigt sich ebenfalls, dass der Pflichtteil gerade nicht dazu gedacht war, den Unterhalt des Berechtigten nach dem Tod des Erblassers zu sichern.

Auch heute stehen Sozial- und Erbrecht grundsätzlich in Koexistenz beziehungsweise Komplementarität.¹⁸ Bezüglich des Pflichtteilsrechts ergibt sich jedoch eine Ausnahme, wie unter anderem das Sozialgericht Mainz¹⁹ im Jahr 2016 entschied: Demnach zählt der Pflichtteilsanspruch eines Hartz-IV-Empfängers zu seinem berücksichtigungsfähigen Vermögen im Sinne des § 12 SGB II. Er erhält somit keine Sozialleistungen, soweit ein solcher Anspruch besteht und durchsetzbar ist. Anders ist dies nur, wenn die Geltendmachung des Pflichtteils eine unzumutbare Härte im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 6 Alternative 2 SGB II darstellen würde. Die Anforderungen an diesen Ausschlussgrund sind jedoch sehr hoch, wie das

¹⁵ Vgl. RG, Urt. v. 26.09.1881, Va 117/81, RGZ 6, 247 (248).

¹⁶ Vgl. v. *Schmitt* in Schubert, Werner (Hrsg.), Vorlagen der 1. Kommission, Erbrecht Teil 1, S. 640.

¹⁷ Motive V, S. 447.

¹⁸ Vgl. *Martiny*, Verhandlungen 64. DJT, A1 (A69); *Schiemann*, ZEV 1995, 197 (199).

¹⁹ Vgl. SG Mainz, Urt. v. 23.08.2016, S 4 AS 921/15, MittBayNot 2018, 167 (169).

Sozialgericht Mainz in der oben genannten Entscheidung ausführte. Besteht für einen Empfänger von „echten“ Sozialleistungen nach SGB XII ein Pflichtteilsanspruch, kann dieser sogar vom Sozialhilfeträger selbst gemäß § 93 SGB XII geltend gemacht werden. Nach § 93 Absatz 1 Satz 4 SGB XII steht auch die Regelung des § 852 ZPO, welche die Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs beschränkt, der Geltendmachung durch den Sozialhilfeträger nicht entgegen.

Interessant scheint die Frage nach dem Grund dafür, dass der Pflichtteilsanspruch, welcher ursprünglich gar nicht für den Unterhalt des Berechtigten gedacht war, jetzt erzwungenermaßen in Notsituationen dafür verwendet werden muss. Was den Staat bewegt, die Entschließungsfreiheit des Einzelnen, den Pflichtteil geltend zu machen, auch gegen den ursprünglichen Sinn des Anspruchs einzuschränken, sind wohl vor allem finanzielle Aspekte. Gemäß § 2 SGB XII gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe. Existenzsicherung ist zuoberst die Aufgabe der Familie, nur wenn dies nicht möglich ist, greift der Staat sein.²⁰ Die Sozialhilfeausgaben, welche im Jahr 2014 in Deutschland 26,5 Milliarden Euro betragen, werden ausschließlich durch Steuern finanziert.²¹ Um 1900 hingegen war die „Sozialhilfe“ in Ausprägung der staatlichen Armenfürsorge gerade noch im Aufbau. Diese wurden durch eine Armensteuer finanziert, welche in Deutschland jedoch nur durch gewisse indirekte Abgaben ausgestaltet war, so wurde sie in Sachsen beispielsweise im Rahmen der Hundesteuer erhoben.²² Daran lässt sich gut erkennen, dass die staatlichen Aufwendungen für die Armenfürsorge sehr gering waren. So wurde im Jahr 1885 im Deutschen Reich für einen Unterstützten im Durchschnitt 55 Mark aufgewendet,²³ dies war weniger als der Monatslohn eines Hilfsarbeiters im Baugewerbe.²⁴ Der Großteil der Armenarbeit, welche ja ohnehin nur in sehr geringem Maße vorhanden war, wurde somit durch Almosen finanziert.²⁵ Da dies sich heute anders darstellt, insbesondere die Ausgaben für die Sozialhilfe sehr hoch sind, will man mit der Regelung zur Geltendmachung des Pflichtteilsrechts den Staat entlasten. Dies kann jedoch nicht als Argument für die Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts herangezogen werden, denn dass dem Pflichtteilsrecht in diesem Fall eine Versorgungsfunktion zukommt, ist nicht mehr als eine erfreuliche Nebenfolge für den Staat.

²⁰ Vgl. *Henrich*, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 13.

²¹ Vgl. *BpB*, Sozialhilfe, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20646/sozialhilfe> (Stand: 17.02.2021).

²² Vgl. Brockhaus Konversationslexikon, S. 902.

²³ Vgl. Brockhaus Konversationslexikon, S. 904.

²⁴ Vgl. *Feldbauer*, Die Kaufkraft der Goldmark, <https://www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2011-3w-sg-preise-1800-1900.pdf> (Stand: 18.04.2021).

²⁵ Vgl. Brockhaus Konversationslexikon, S. 903, 905.

Im Rahmen einer angeblichen Versorgungsfunktion des Pflichtteilsrechts ist auch die Altersstruktur zur Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten. Die durchschnittliche Lebenserwartung lag Ende des 19. Jahrhunderts bei Geburt ungefähr bei 40 Jahren.²⁶ Daraus könnte man annehmen, dass bei dem Tod des Elternteils die Kinder noch nicht wirtschaftlich selbständig und daher auf die Unterhaltsleistungen des verstorbenen Elternteils angewiesen wären. Zu beachten ist jedoch die damalige hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit. Daher ist bei dem Bestimmen des Alters der Kinder bei Versterben eines Elternteils besser auf die Lebenserwartung der 25-jährigen Menschen zur damaligen Zeit abzustellen. Diese betrug während der Arbeit an den Entwürfen für das Bürgerliche Gesetzbuch von 1871 bis 1890 um die 35 Jahre.²⁷ Das Versterben der Menschen, welche das 25. Lebensjahr erreichten, erfolgte demnach durchschnittlich im Alter von 60 Jahren. Die Geburt von Kindern kann man in dieser Zeit zumeist unmittelbar nach der Heirat erwarten. Bei einem mittleren Heiratsalter von 25 bis 26 Jahren bei Frauen und 28 bis 29 Jahren bei Männern²⁸ ist somit von einem Mindestalter der Kinder zum Zeitpunkt des Erbfalls von Mitte Zwanzig auszugehen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Kinder längst wirtschaftlich selbständig, vor allem da im 19. Jahrhundert viel kürzere Schul- und Ausbildungszeiten galten. Das Pflichtteilsrecht wurde somit für wirtschaftlich selbständige Abkömmlinge in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.²⁹ Damit verlieren auch frühere Ansichten für eine postmortale Unterhaltspflicht gegenüber den „nichterwachsenen“ Abkömmlingen fast vollständig an Bedeutung. Denn die Abkömmlinge waren beim Versterben der Eltern meist schon erwachsen und wirtschaftlich selbständig. Außerdem hätte konsequenterweise in diesem Fall im Pflichtteilsrecht eine Unterscheidung zwischen minderjährigen und erwachsenen Kindern erfolgen müssen, was jedoch nicht vorgesehen war.

Zuletzt ist noch zu beachten, dass gegen die Gestaltung des Pflichtteilsrecht als Ausfluss der Unterhaltspflicht steht, dass der Anspruch unabhängig von einer Bedürftigkeit des Berechtigten besteht. Dies widerspricht den Grundsätzen des Unterhaltsrechtes, wie bereits von Schmitt im 19. Jahrhundert feststellte.³⁰

²⁶ Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Lebenserwartung und Sterblichkeit, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-lebenserwartung.html> (Stand: 31.01.2021).

²⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1960*, S. 66.

²⁸ Vgl. *Ehmer*, *Heiratsverhalten*, S. 292.

²⁹ Vgl. *Otte*, *AcP* 202 (2002), 317 (338).

³⁰ Vgl. v. *Schmitt* in *Schubert, Werner* (Hrsg.), *Vorlagen der 1. Kommission, Erbrecht Teil 1*, S. 54.

II. Familienzusammenhalt

1. Rechtspflicht des Erblassers

In seinen Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches führte von Schmitt³¹ bereits 1879 aus: „*Das deutsche Recht kann [...] an die Thatsache der Kindererzeugung eine Selbstbindung des Erblassers anknüpfen („wenn das Kinde geboren ist, ist das Testament gemacht“), ein unentziehbares, für alle gleiches Recht der Abkömmlinge auf den Nachlass konstruieren.*“ Er führte damit aus, dass wer heiratet und Kinder bekommt, sich freiwillig auch den damit verbundenen erbrechtlichen Konsequenzen unterwirft. Dieser Gedanke der Selbstbindung des Erblassers wurde bei dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches ebenfalls aufgenommen. Es wurde dabei von einer Rechtspflicht des Erblassers ausgegangen, dass er die Testierfreiheit nicht missbrauchen solle. Somit wurde das Pflichtteilsrecht als Kehrseite der Rechtspflicht angesehen.³² Diese Argumentation nutzt auch das Bundesverfassungsgericht³³ in seiner Entscheidung vom 19. April 2005 zur Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts der Kinder.

Rein natürlich stimmt die Aussage über die Selbstbindung des Erblassers, wie auch schon das Reichsgericht im Jahr 1918 ausführte: „*Dieses Pflichtteilsrecht beruht auf der Verwandtschaft oder der Eheschließung und entsteht ersterenfalls regelmäßig mit der Geburt, letzterenfalls mit der Heirat.*“³⁴ Ohne die freie Entscheidung des Erblassers zur Heirat und Zeugung von Kindern gäbe es für den Ehegatten und die Kinder kein Pflichtteilsrecht. Diese Argumentation weist jedoch bei dem Pflichtteilsrecht der Eltern Schwächen auf, da der Erblasser für das Entstehen dieser Pflichtteilsansprüche keine Verantwortung trägt. Das Pflichtteilsrecht der Eltern spielt jedoch eine sehr untergeordnete Rolle, da diese zumeist bereits verstorben sind. Somit muss dieser Punkt wohl nicht viel Beachtung erhalten. Für die „bedeutenden“ Fälle des Pflichtteilsrechts der Kinder und des Ehegatten vermag die Selbstbindung des Erblassers durchaus eine Rechtfertigung darstellen. Dennoch ist zu beachten, dass es sich nur um eine von Menschen gemachte Rechtspflicht handelt.

³¹ v. Schmitt in Schubert, Werner (Hrsg.), Vorlagen der 1. Kommission, Erbrecht Teil 1, S. 54.

³² Vgl. Motive V, S. 387.

³³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.04.2005, 1 BvR 1644/00, BVerfGE 112, 332 (350).

³⁴ RG, Urt. v. 10.01.1918, IV, 324/17, RGZ 92, 1 (3).

2. Familienvermögen und -unternehmen

„In der älteren Zeit [...] war es selbstverständlich, daß das Vermögen der Familie als solcher gehörte. Man nahm an, daß die Familie die Eigentümerin sei und daß das Familienhaupt die Familie vertrete.“³⁵ Von dieser Ansicht wurde sich schon auf dem 14. Deutschen Juristentag im Jahr 1879 distanziert. Henrich spricht bei diesem Ansatz von einer „mythischen Vorstellung“.³⁶ Bereits zur Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches nahm die Bedeutung des Individuums immer mehr zu und die Ansicht des Familienvermögens verlor an Bedeutung.³⁷ So stellte auch Stöcker im Jahr 1970 fest, dass es den Begriff des „Familiengutes“ im deutschen Recht nicht (mehr) gibt.³⁸ Dennoch soll hier auf den jeweiligen Beitrag der Familie zum Vermögensaufbau in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen um 1900 kurz eingegangen werden, um die Überlegungen bei der Entstehung des Pflichtteilsrechts nachzuvollziehen.

Ungefähr 40 Prozent der Bevölkerung lebte um das Jahr 1900 als bäuerliche Familie zusammen.³⁹ Das Erben war dabei fast die einzige Möglichkeit, Grund und Boden zu erhalten. In einigen Gebieten gab es das Prinzip der Realteilung, bei welchem im Erbfall der Besitz unter den Kindern geteilt wurde, was zu einer Zersplitterung des Bodens führte. Anderenorts galt das Anerbenrecht, bei welchem jeweils nur eines der Bauernkinder Erbe wurde.⁴⁰ Meist lebten auf dem Hof drei Generationen zusammen, wobei der Hof dem Vater gehörte, dessen Sohn diesen einmal erben sollte. Der Sohn mit seiner Familie lebte und arbeitete ebenfalls auf dem Hof. Heirat und auch Kinder waren erforderlich, um die anfallenden Arbeiten zu bewältigen,⁴¹ insbesondere im Alter des Vaters.⁴² Somit gab es eine Einheit von Produktion, Konsumtion und Familienleben.⁴³ Die Familie, das heißt Ehefrau und Kinder, trugen zum Familienvermögen bei, da sie die Arbeit an Haus und Hof mit verrichteten. Bei diesem Gefüge kann man von einer Art Familienvermögen sprechen, da zu dessen Erwerb und Erhalt die ganze Familie beitrug.

³⁵ Verhandlungen 14. DJT, S. 62

³⁶ Henrich, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 11.

³⁷ Vgl. Verhandlungen 14. DJT, S. 62.

³⁸ Vgl. Stöcker, WM 1970, 774 (778).

³⁹ Vgl. Sieder, Sozialgeschichte der Familie, S. 19.

⁴⁰ Vgl. Sieder, a.a.O., S. 14.

⁴¹ Vgl. Sieder, a.a.O., S. 38.

⁴² Vgl. Rosenbaum, Formen der Familie, S. 69, 91.

⁴³ Vgl. Sieder, Sozialgeschichte der Familie, S. 17.

Neben den Bauern gab es auch die Handwerkerfamilien. Diese waren nicht an Grund und Boden gebunden, sodass es zu einer stärkeren Trennung von Familie und Wirtschaft kam.⁴⁴ Geheiratet wurde vor allem wegen der Zunftordnung, da das „Eheweib“ eine Voraussetzung war, um Meister zu werden.⁴⁵ Die Ehefrau sowie die Kinder arbeiteten nicht im väterlichen Betrieb mit. Die Zunft verbot Frauen- und Kinderarbeit in den Betrieben,⁴⁶ somit konnten die Ehefrauen und Töchter keinen Beitrag zum Geschäft des Vaters leisten. Auch die Söhne verließen für ihre Lehre meist früh das Haus.⁴⁷ Die Ausbildung im Betrieb des Vaters war nicht gern gesehen und vielerorts untersagt. Selbst wenn die Lehre ausnahmsweise beim Vater absolviert werden konnte, unterlagen die Söhne dennoch dem Wanderzwang für die Gesellen.⁴⁸ Die Familie trug somit kaum etwas zum väterlichen Vermögen bei, sodass es sehr schwerfällt, bei dieser Gesellschaftsschicht von einem Familienvermögen zu sprechen.

Noch ersichtlicher wurde die Trennung von Familie und Vermögen bei den aufkommenden bürgerlichen Familien. In diesen hatte der Vater eine gute Position, verdiente somit genug, sodass Frau und Kinder zu Hause bleiben konnten und keinen Beitrag zum Vermögen leisten mussten.⁴⁹

Bei der in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland neu aufkommenden Schicht der Arbeiter fand ebenfalls eine örtliche Trennung von der Arbeit und dem Familienleben statt.⁵⁰ Im Unterschied zur bürgerlichen Familie mussten hier jedoch zur Ernährung der Familie zumeist Vater und Mutter arbeiten,⁵¹ ebenso die Kinder.⁵² Oft musste die Familie, um zu überleben, als Nebenverdienst auch Untermieter aufnehmen⁵³ und die Kinder Essen sammeln oder erbetteln.⁵⁴ Somit trug die ganze Familie zur Ernährung dieser bei, ein Vermögen wurde dabei jedoch nicht aufgebaut, es ging um das reine Überleben.⁵⁵ Das Vermögen spielte daher, insbesondere im Falle des Todes, kaum eine Rolle, denn es gab so gut wie nichts zu erben.

⁴⁴ Vgl. *Sieder*, Sozialgeschichte der Familie, S. 103.

⁴⁵ Vgl. *Sieder*, a.a.O., S. 111; *Rosenbaum*, Formen der Familie, S. 146.

⁴⁶ Vgl. *Rosenbaum*, a.a.O., S. 142.

⁴⁷ Vgl. *Rosenbaum*, a.a.O., S. 164.

⁴⁸ Vgl. *Sieder*, Sozialgeschichte der Familie, S. 116f.

⁴⁹ Vgl. *Sieder*, a.a.O., S. 125.

⁵⁰ Vgl. *Sieder*, a.a.O., S. 146, *Rosenbaum*, Formen der Familie, S. 381.

⁵¹ Vgl. *Rosenbaum*, a.a.O., S. 403.

⁵² Vgl. *Rosenbaum*, a.a.O., S. 410f.

⁵³ Vgl. *Sieder*, Sozialgeschichte der Familie, S. 183.

⁵⁴ Vgl. *Sieder*, a.a.O., S. 195f.

⁵⁵ Vgl. *Rosenbaum*, Formen der Familie, S. 413.

Heute herrscht ebenfalls zumeist eine Trennung zwischen Erwerbstätigkeit und Familienleben. Kinder dürfen nicht arbeiten und meist decken die Einnahmen der Eltern den Bedarf der Familie. Von Familienvermögen kann jedoch gesprochen werden, wenn ein Familienunternehmen bewirtschaftet wird. In Deutschland sind 83 Prozent der Unternehmen eigentümergeführte Familienunternehmen,⁵⁶ das sind 100 Prozent der Einzelunternehmen, 79 Prozent der Personengesellschaften und 70 Prozent der Kapitalgesellschaften.⁵⁷ Doch auch dann ist das Vermögen streng genommen dem jeweiligen Unternehmen und nicht der Familie zuzuordnen. Bei den heutigen Unternehmensformen gibt es durch (erbrechtliche) Nachfolgeklauseln und vor dem Versterben geschlossene Erbverträge zahlreiche Möglichkeiten, das Vermögen des Unternehmens bei Versterben des beziehungsweise eines Inhabers abzusichern, sodass auch die Teilhabe von nahen Verwandten am Unternehmen abgewendet werden kann, ohne dass eine Gefahr der Zersplitterung und Zerstörung des Unternehmens besteht. Wenn jedoch die vom Unternehmen ausgeschlossenen Pflichtteilsberechtigten ihren Pflichtteil geltend machen, werden oft wirtschaftliche Probleme für das Unternehmen erwartet. Insbesondere bei den Kapitalgesellschaften ist dies jedoch unproblematisch, da ein Pflichtteilsberechtigter nur in die Beteiligung des Erben an der Gesellschaft vollstrecken und nicht auf die einzelnen Güter des Unternehmens selbst zugreifen kann.⁵⁸ Bei Personengesellschaften ist ein Zugriff auf die einzelnen Güter ebenfalls nicht möglich, jedoch kann der Pflichtteilsberechtigte den Auseinandersetzungsanspruch des oder der Erben als Gesellschafter gemäß § 859 ZPO pfänden⁵⁹ und somit die Gesellschaft kündigen, § 725 Absatz 1 BGB beziehungsweise (§ 161 Absatz 2 in Verbindung mit) § 135 HGB. Sodann erhält er einen Zahlungsanspruch bezüglich des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 738 BGB⁶⁰. Dies kann für eine Gesellschaft mit wenig liquidem Vermögen existenzbedrohend sein. Jedoch kann auch für diesen Fall mit einer Abfindungsklausel vorgesorgt werden, in welcher der Anspruch begrenzt oder sogar vollständig ausgeschlossen werden kann.⁶¹ Für Einzelunternehmen ist die Bedrohung bei Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs am höchsten, da in die einzelnen Güter vollstreckt werden kann.

⁵⁶ Vgl. *Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, S. 7.

⁵⁷ Vgl. *Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, a.a.O., S. 12.

⁵⁸ Vgl. *Hollmann*, Pflichtteilsrecht und Familienzusammenhang, S. 273f.

⁵⁹ § 859 ZPO gilt ebenfalls für OHG (über § 105 Absatz 3 HGB) und KG (über §§ 161 Absatz 2, 105 Absatz 3 HGB).

⁶⁰ § 738 BGB gilt ebenfalls für OHG (über § 105 Absatz 3 HGB) und KG (über §§ 161 Absatz 2, 105 Absatz 3 HGB).

⁶¹ Vgl. BGH, Urt. v. 14.07.1971, III ZR 91/70, WM 1971, 1338; BGH, Urt. v. 25.09.1980, II ZR 255/79, WM 1980, 1362.

Einen Schutz hiergegen gibt es nur unter den Voraussetzungen des § 2331a BGB im Wege der Stundung, wenn nicht einvernehmlich ein Pflichtteilsverzichtungsvertrag oder eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde. Wegen dieser Gefahren, insbesondere für Einzelunternehmen, wurde jedoch schon in den Motiven zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches darauf geachtet, dass der Pflichtteilsanspruch nur in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbrechts besteht, damit ein Gut oder eine Fabrik beziehungsweise ein Geschäft nur einem Kind zugewendet werden kann.⁶² Das Argument der Zerstörung von Unternehmen durch das Pflichtteilsrecht⁶³ ist, insbesondere durch das höhere liquide Vermögen heutzutage⁶⁴, nicht einschlägig. Außerdem wurde eine gewisse Verteilung des Vermögens schon von Gottfried von Schmitt⁶⁵ im 19. Jahrhundert als wichtig angesehen, da es durch die Konzentration von Vermögen zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Allgemeinheit kommen kann, er spricht dem Pflichtteilsrecht somit eine notwendige und sinnvolle Verteilungsfunktion zu.⁶⁶ Heutzutage spielt dies wohl aber eher eine untergeordnete Rolle, nachdem die wirtschaftliche Macht „nicht mehr von Einzelpersonen [...], sondern von Verbänden und Großunternehmen“ ausgeübt wird.⁶⁷ Das erkennt man daran, dass obwohl die Anzahl der Familienunternehmen hoch ist, der Umsatz dieser nur knapp die Hälfte des Gesamtumsatzes der deutschen Wirtschaft ausmacht.⁶⁸

In den übrigen Fällen ist ein Familienvermögen wohl nur anzuerkennen, wenn ein Ehegatte nicht erwerbstätig ist und den anderen Ehegatten in dessen Erwerbstätigkeit, und sei es durch die alleinige Haushaltsführung und Kinderbetreuung, unterstützt oder unentgeltlich im Geschäft mithilft. Der Beitrag der Kinder zum Vermögen der Familie etwa durch Kindergeld oder Kinderfreibeträge, Steuerentlastungen, Baukindergeld, Zulagen bei der Riester-Rente und ähnliches sind angesichts der durchschnittlichen Kosten von 130.000 Euro pro Kind bis zum 18. Geburtstag⁶⁹ zu vernachlässigen.

⁶² Vgl. Motive V, S. 388.

⁶³ Vgl. Verhandlungen 14. DJT, S. 65; v. *Schmitt* in Schubert, Werner (Hrsg.), Vorlagen der 1. Kommission, Erbrecht Teil 1, S. 57.

⁶⁴ Vgl. *Otte*, AcP 202 (2002), 317 (343f.).

⁶⁵ Vgl. v. *Schmitt* in Schubert, Werner (Hrsg.), Vorlagen der 1. Kommission, Erbrecht Teil 1, S. 57.

⁶⁶ So auch *Schiemann*, ZEV 1995, 197 (199).

⁶⁷ *Henrich*, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 11.

⁶⁸ Vgl. *Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.)*, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, S. 7.

⁶⁹ Vgl. *Mohr*, Kinder kosten ein Vermögen, <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/was-kostet-ein-kind-bis-zum-abschluss-des-studiums-13718883.html> (Stand: 17.02.2021).

Auch wenn in der Begründung zum Entwurfe eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechtes⁷⁰ im Jahr 2008 ausgeführt wurde, das Vermögen von Eltern und Kindern beruhe typischerweise auf Beiträgen beider Seiten und Kinder können das Vermögen der Eltern durch Unterhaltszahlungen und Pflegeleistungen erhalten und vermehren, tragen die dort genannten Leistungen wohl kaum zu einem nennenswerten Vermögensaufbau bei, sie dienen vielmehr der Sicherung des täglichen Lebens der Eltern. Sonstige Leistungen der Kinder gegenüber den Eltern wie Mitarbeit im Haushalt oder Pflege im Alter sollten eher Ausdruck der Solidargemeinschaft Familie sein und unterliegen weniger finanziellen Aspekten.⁷¹ Ein Familienvermögen ist daher heutzutage sehr selten anzutreffen, die Familie ist zumeist nur noch eine reine Konsumgemeinschaft.⁷²

3. Rechtsethik

Schon das germanische Recht fußte auf dem Grundsatz: „Das Blut rinnt wie das Gut“. Dies ist zusammengefasst eine sehr treffende Beschreibung des deutschen Erbrechts. Vermögen und Abstammung sind eng verbunden, dies war und ist auch ausdrücklich so gewollt. Schultzenstein schrieb dazu, „[...] dass das Vermögen seinen Zug von dem älteren nach dem jüngeren Geschlecht nehmen soll, welches es von neuem nutzen, mehren und damit zur allgemeinen Weiterentwicklung des menschlichen Geschlechts beitragen kann.“⁷³ Es handelt sich bei der Familienerbfolge somit um ein altherwürdiges Gut. Laut Otte⁷⁴ beruht die Menschheit auf dem Prinzip: „Ich gebe dir, damit du weitergeben kannst.“ Dies scheint vor allem in den Fällen sehr treffend, wenn der Aufbau des eigenen Vermögens nicht ohne einen erbrechtlichen Erwerb erfolgen kann.⁷⁵ Jedoch ist dabei zu beachten, dass wie schon festgestellt der Erwerb im Wege der Erbfolge in der Regel nicht dem Aufbau einer eigenen Existenz diene noch dient, da beim Erbfall der Abkömmling meist schon wirtschaftlich selbständig war und ist, der Ehegatte sowie die Eltern sowieso. Dennoch kann ein Erbe zu einer Vermögensmehrung oder dem Aufbau eines neuen Unternehmens führen, sodass dieser Grundsatz der Rechtsethik nicht ganz unbedeutend ist.

⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 16/8954, 8.

⁷¹ Vgl. Henrich, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 15.

⁷² Vgl. Bahrdt in Claessens/Milhoffer (Hrsg.), Wandlungen der Familie, 110 (112).

⁷³ Schultzenstein, Beiträge zur Lehre vom Pflichtteilsrecht, S. 227.

⁷⁴ Otte, AcP 202 (2002), 317 (349).

⁷⁵ Vgl. Hollmann, Pflichtteilsrecht und Familienzusammenhang, S. 71.

Auch die Annahme Schultzensteins, wonach das ererbte Gut nicht nur der persönlichen, sondern generell der menschlichen Weiterentwicklung dienen soll⁷⁶, ist nicht zu missachten. Dem wird auch dadurch Rechnung getragen, dass der Erblasser zwar aufgrund der Testierfreiheit sein Vermögen anderweitig verteilen kann, durch das Pflichtteilsrecht jedoch zumindest ein Teil „in das Blut“ geht. Somit stellt das Pflichtteilsrecht einen Kompromiss zwischen dem Grundsatz der Familienerbfolge und dem Grundsatz der Testierfreiheit auf.

4. Solidargemeinschaft

Nachdem bereits die Familie als Produktionsgemeinschaft, welche gemeinsam Vermögen erwirtschaftet, sowie der Grundsatz der Familienverbundenheit des Vermögens beleuchtet wurden, sollen nun auch soziale Aspekte eine Behandlung finden.

Von Schmitt stellte fest, dass der Grund des Pflichtteilsanspruchs die „*Rücksicht auf die Pietät*“⁷⁷ sei. Er konstatierte: „*Was endlich von der größten Bedeutung sein muß, ist der Zusammenhalt der Familie.*“⁷⁸ Auch in den Motiven zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich wurde auf die „*Pietätsanforderungen*“⁷⁹ eingegangen. Dabei wird ein Bezug zu den Ausführungen von Schultzenstein hergestellt, welcher das Pflichtteilsrecht für die Eltern damit begründet, dass deren persönliches Verhältnis zum Erblasser genauso nahe ist wie jenes der Kinder zum Erblasser.⁸⁰ Des weiteren wird in den Motiven auch im Rahmen der Höhe des Pflichtteilsrechts auf die Pietätsrücksicht eingegangen. Man entschied sich dafür, unabhängig von der Zahl der erbberechtigten Verwandten den Bruchteil auf die Hälfte festzulegen. Dies geschah unter anderem, weil „*die Pietätsrücksicht in allen Fällen die gleiche*“ sei.⁸¹ Es kam daher bei der Schaffung des deutschen Pflichtteilsrechts auf die natürliche und persönliche Bindung des Erblassers zu den Pflichtteilsberechtigten an. Diese Rechtfertigung für das Pflichtteilsrecht kann jedoch durchaus auch etwas kritisch betrachtet werden.⁸²

⁷⁶ Vgl. *Schultzenstein*, Beiträge zur Lehre vom Pflichttheilsrecht, S. 227.

⁷⁷ v. *Schmitt* in Schubert, Werner (Hrsg.), Vorlagen der 1. Kommission, Erbrecht Teil 1, S. 640.

⁷⁸ v. *Schmitt* in Schubert, Werner (Hrsg.), Vorlagen der 1. Kommission, Erbrecht Teil 1, S. 55.

⁷⁹ Motive V, S. 383.

⁸⁰ Vgl. *Schultzenstein*, Beiträge zur Lehre vom Pflichttheilsrecht, S. 227.

⁸¹ Motive V, S. 388.

⁸² Vgl. *Henrich*, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 20; *Dauner Lieb*, FF 2001, 78 (82).

Es wird nämlich davon ausgegangen, dass zwischen Eltern und Abkömmlingen ein Mindestmaß an persönlicher Beziehung besteht.⁸³ Dass dies jedoch nicht immer der Fall ist und es zahlreiche tief verstrittene und zerrüttete Familien gibt, ist allgemein bekannt. In der heutigen Zeit tritt dies noch viel häufiger auf, da die eigene Existenz selten von den Eltern abhängig ist. Unterhaltsleistungen sind ein- klagbar, dazu muss kein persönliches Verhältnis bestehen. Bei mittellosen Eltern zahlt der Staat für den Unterhalt in der Form von BAföG und anderen Sozial- leistungen. Im § 2333 BGB ist der Verlust des persönlichen Näheverhältnisses auch nicht als Grund für eine Pflichtteilsentziehung aufgeführt. Im österreichischen Gesetzbuch hingegen gab es eine Regelung, nachdem sich der Pflichtteil eines Kindes mindert, wenn zwischen ihm und seinem Elternteil nie ein Näheverhältnis bestanden hat (§ 773a Absatz 1 ABGB a.F.). Diese Regelung wurde aber 2013 dahingehend abgewandelt, dass der Erblasser in diesem Fall den Pflichtteil nur noch mindern *kann* und ist nunmehr in § 776 ABGB geregelt. Schon Gottfried von Schmitt argumentierte in diesem Sinne: *„Lieblosigkeit ist eine Verletzung der Moral, nicht aber notwendig der Rechtsgesetze.“*⁸⁴ Das heutzutage anders zu sehen ist auch in Angesicht der neueren Entwicklungen nicht gewollt, wie auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. April 2005 anführt: *„Nicht jedes Fehlverhalten des Kindes, das zu einer Entfremdung oder zu einem Zerwürfnis mit dem Erblasser führt, rechtfertigt den Vorrang der Testierfreiheit, da sonst das Pflichtteilsrecht der Kinder leer liefe und jede praktische Bedeutung verlöre.“*⁸⁵

Ein weiterer Punkt, der jedoch gegen die Rechtfertigung der Pflichtteilsrechts anhand der Familiensolidarität spricht, sind die Fälle des Auseinanderfallens der rechtlichen und der tatsächlichen, der sozialen Familie. Rechtliche Mutter ist gemäß § 1591 BGB die Frau, welche das Kinde geboren hat. Rechtlicher Vater ist der Mann, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet war oder der die Vaterschaft anerkannt hat oder für welchen sie gerichtlich festgestellt wurde, vergleiche § 1592 BGB. Der Anknüpfungspunkt ist dabei im Wesentlichen die bio- logische Abstammung. Die biologische sowie rechtliche Familie kann sich jedoch von der sozialen Familie, mit der zusammengelebt wird und in derer ein Familien- zusammenhalt besteht, durchaus unterscheiden. Es gibt auch in Deutschland neben der traditionellen Kernfamilie zahlreiche andere Formen von Familie,

⁸³ *Bowitz*, JZ 1980, 304 (305).

⁸⁴ v. *Schmitt* in Schubert, Werner (Hrsg.), Vorlagen der 1. Kommission, Erbrecht Teil 1, S. 54.

⁸⁵ BVerfG, Beschl. v. 19. April 2005, 1 BvR 1644/00, BVerfGE 112, 332 (355f.).

wie nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, Langzeitpflegefamilien, Alleinerziehende, Patchwork- und Stieffamilien. Gerade Stieffamilien gab es auch um 1900 schon häufiger, diese entstanden jedoch zumeist aufgrund des Versterbens des einen und der daraufhin folgenden Wiederverheiratung des anderen Elternteils. Heute ist diese Situation zumeist eine etwas andere, was vor allem daher rührt, dass die Bedeutung der Ehe sich in den letzten 100 Jahren stark wandelte. War sie früher nötig, um den Lebensunterhalt insbesondere der Frauen zu sichern und daher – abgesehen vom Todesfall – fast unauflösbar, hat sie heute einen vor allem emotionalen Stellenwert. So wurden 1950 noch über 750.000 Ehen geschlossen, im Jahr 2000 waren es dagegen nur noch 418.550. Die Zahl schwankt seitdem um die 400.000 Eheschließungen pro Jahr.⁸⁶ Hingegen wurden 2017 über 153.000 Ehen geschieden, dies sind mehr als ein Drittel der neu geschlossenen Ehen.⁸⁷ Auch waren bei den Eheschließungen im Jahr 2017 über 88.000 Männer und über 89.000 Frauen beteiligt, welche zuvor bereits geschieden waren.⁸⁸ Zu den dabei betroffenen Kindern gibt es keine genauen Zahlen. Jedoch kann man angesichts der Tatsache, dass bei der Hälfte der Ehescheidungen im Jahr 2017 Kinder betroffen waren,⁸⁹ davon ausgehen, dass die Wiederheirat oft zur Gründung von Stieffamilien führt. Als Stieffamilie werden solche Familien erfasst, in denen Kinder, die aus früheren Partnerschaften stammen, mit im Haushalt leben.⁹⁰

Von den derzeit ungefähr 11,5 Millionen Familien in Deutschland sind immerhin 1,04 Millionen nicht die klassischen Kernfamilien, sondern bestehen aus Kindern und deren Eltern, welche in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben.⁹¹ Diese Zahl hat sich im Vergleich zu 1996, als es ungefähr 500.000 nichteheliche Familien gab, verdoppelt.⁹² Die Kernfamilie als Familie mit verheirateten Eltern stellt mit 7,8 Millionen Familien noch den Hauptteil der deutschen Familien dar, auch wenn die Zahl seit 1996 (damals noch 10,4 Millionen Familien) stetig abnimmt.⁹³ Es ist somit Fakt, dass die biologische und rechtliche Verwandtschaft nicht immer mit der tatsächlichen Familienkonstellation übereinstimmen muss, auch wenn dies wohl (noch) nicht den Großteil der Bevölkerung betrifft.

⁸⁶ Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)* (Hrsg.), *Statistisches Jahrbuch 2019*, S. 61.

⁸⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)* (Hrsg.), a.a.O., S. 62.

⁸⁸ Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)* (Hrsg.), a.a.O., S. 61.

⁸⁹ Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)* (Hrsg.), a.a.O., S. 63.

⁹⁰ Vgl. *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.), *Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland*, S. 6.

⁹¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)* (Hrsg.), *Statistisches Jahrbuch 2019*, S. 65.

⁹² Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)* (Hrsg.), a.a.O., S. 65.

⁹³ Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)* (Hrsg.), a.a.O., S. 65.

Das Recht hat sich durch Rechtsprechung und schließlich Gesetzesänderungen an veränderte soziale Verhältnisse anzupassen. Dies sieht man am Beispiel der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe im Jahr 2017, da diese gesellschaftlich immer mehr akzeptiert und präsenter wurde. Oder auch als strafrechtliches Beispiel an der Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung innerhalb der Ehe, da sich das Bild der Frau vom „Besitz des Mannes“ zu einer eigenständigen Person änderte. Letzters geschah erst im Jahr 1997, was zeigt, dass das Recht manchmal sehr lange braucht, bis es sich an Änderungen in der Gesellschaft anpasst. Die Entwicklung der Familienkonstellationen in Deutschland wurde bereits im Rahmen der Erbrechtsreform im Jahr 2010 gesehen und beachtet.⁹⁴ Dennoch wurde das Pflichtteilsrecht weiterhin als gerechtfertigt angesehen und auch eine Entfremdung nicht als Möglichkeit für eine Pflichtteilsentziehung aufgenommen. Weshalb das Pflichtteilsrecht gerade wegen der Gefahr der Entfremdung innerhalb der rechtlichen Familien bedeutsam ist, dazu äußerte sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. April 2005, worauf im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird.

III. Verfassungsgemäße Verankerung

Die Legitimation des Pflichtteilsrechts anhand des Grundgesetzes ist nicht ganz unumstritten⁹⁵, kann jedoch aus der Erbrechtsgarantie in Artikel 14 oder auch aus dem Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 beziehungsweise einem Zusammenspiel dieser Normen hergeleitet werden. Diese Thematik wurde bereits vielfältig behandelt, daher wird im Folgenden auf eine detaillierte Darstellung verzichtet und es werden nur die für die Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts wichtigsten Argumente erwähnt.⁹⁶

Zuerst in einer Entscheidung vom 21. März 1990 rechtfertigte der Bundesgerichtshof das Pflichtteilsrecht folgendermaßen: *„Die Schranken, die das Erbrecht ihr gegen allgemein als unangemessen empfundene Verfügungen von Todes wegen setzt, liegen in den Vorschriften des Pflichtteilsrechts.“*⁹⁷ In späteren Entscheidungen konkretisiert der Bundesgerichtshof die Schranken dahingehend, dass

⁹⁴ Vgl. BT-Drs. 16/8954, 8.

⁹⁵ Vgl. kritisch *Petri*, ZRP 1993, 205 (206); *Dauner-Lieb*, FF 2001, 78 (82).

⁹⁶ Eine detaillierte Darstellung findet sich beispielsweise bei *Hollmann*, Pflichtteilsrecht und Familienzusammenhang, S.152 ff.

⁹⁷ BGH, Urt. v. 21. März 1990, IV ZR 69/89, BGHZ 111, 36 (39).

diese aus Artikel 6 GG hergeleitet werden: *„Die [...] im Erbrecht gewährleistete Privatautonomie findet ihre sozialstaatlich und durch Art. 6 GG legitimierte Grenze am Pflichtteilsrecht, das den nächsten Angehörigen des Erblassers einen Mindestanteil an seinem Vermögen sichert.“*⁹⁸ *„Das Erbrecht setzt gegen allgemein als unangemessen empfundene Verfügungen von Todes wegen eine Schranke mit den Vorschriften des Pflichtteilsrechts. Sie sind sozialstaatlich und durch Art. 6 GG legitimiert und sichern den nächsten Angehörigen des Erblassers einen Mindestanteil an seinem Vermögen [...]“*⁹⁹

Die herrschende Meinung in der Literatur sieht eine Legitimation des Pflichtteilsrechts aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG.¹⁰⁰ Ein Teil der Literatur stützt sich jedoch auch, wie der Bundesgerichtshof, nur auf Artikel 6 GG und somit auf die Familiengebundenheit des Vermögens.¹⁰¹ Dass diese Argumentation Schwächen aufweist, da es heute kaum Familienvermögen gibt und dieses eher der einzelnen Person zugeordnet wird, wurde bereits erläutert. Nach wiederum anderer Ansicht nimmt das Pflichtteilsrecht nicht an der Institutsgarantie des Erbrechts teil. Es sei vielmehr eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Gesetzgebers gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG.¹⁰²

Eine Verbindung der beiden Normen dahingehend, dass das Pflichtteilsrecht aus Artikel 14 Absatz 1 GG herrührt, der Kreis der berechtigten Personen dann jedoch durch Artikel 6 Absatz 1 GG bestimmt wird, erscheint zielführend. So stellt auch das Bundesverfassungsgericht im Leitsatz der Entscheidung vom 19. April 2005 schließlich klar: *„Die grundsätzliche unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet.“*¹⁰³ In dieser Entscheidung wird nochmals deutlich, dass das Pflichtteilsrecht der Kinder ein traditionelles Kernelement des deutschen Erbrechts darstellt.¹⁰⁴ Den Kreis der aus Artikel 6 GG geschützten Personen bestand zunächst laut Bundesverfassungsgericht nur aus Eltern und Kindern.¹⁰⁵

⁹⁸ BGH, Urt. v. 20. Oktober 1993, IV ZR 231/92, BGHZ 123, 368 (370).

⁹⁹ BGH, Beschl. v. 2. Dezember 1998, IV ZB 19/97, BGHZ 140, 118 (128).

¹⁰⁰ Vgl. MüköBGB/Lange, § 2303 BGB Rn. 4; Staudinger/Otte, Einleitung zum Erbrecht Rn. 78 m.w.N.

¹⁰¹ Vgl. Staudinger/Otte, Einleitung zum Erbrecht, Rn. 78 m.w.N.

¹⁰² Vgl. Dreier/Wieland, Art. 14 GG Rn. 66f.; Henrich, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S.7.

¹⁰³ BVerfG, Urt. v. 19. April 2005, 1 BvR 1644/00, BVerfGE 112, 332.

¹⁰⁴ Vgl. BVerfG, Urt. v. 19. April 2005, 1 BvR 1644/00, BVerfGE 112, 332 (349f.).

¹⁰⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. November 1981, 1 BvR 894/78. BVerfGE 59, 52 (63).

Erst im Jahr 2014 änderte das Bundesverfassungsgericht diese Auffassung deutlich dahingehend, dass auch nahe Verwandte, insbesondere Großeltern und Enkelkinder, in den Schutzbereich des Artikel 6 GG fallen.¹⁰⁶ Somit kann es im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob sich das Pflichtteilsrecht aus Artikel 14 oder Artikel 6 GG ergibt. Der geschützte Personenkreis, nämlich Ehegatten, Kinder und Eltern, kann aus beiden Normen entnommen werden.

Leitet man das Pflichtteilsrecht jedoch (auch) aus Artikel 6 GG her, ist ein weiterer Punkt beachtlich: In seiner Entscheidung vom 19. April 2005 führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass das Pflichtteilsrecht „nach seiner Natur gerade außerhalb intakter familiärer Verhältnisse zum Tragen komme“.¹⁰⁷ Nach anderer Ansicht begünstige das sichere Wissen um eine Teilhabe am Nachlass rücksichtsloses Verhalten innerhalb der Familie, wohingegen die Abhängigkeit von der letztwilligen Verfügung des Erblassers zu familiärer Rücksichtnahme führe.¹⁰⁸ Da eine solche Rücksichtnahme aus finanziellen Interessen jedoch kaum den eigentlichen Zweck einer Familie erfüllt, kann diese Ansicht vernachlässigt werden. Durch das Pflichtteilsrecht, welches Familien gezwungenermaßen miteinander verbindet, werden diese geschützt. Mit der Aussage des Bundesverfassungsgerichts wird die Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie, die sich aus Artikel 6 GG ergibt, betont. Aus Artikel 6 GG ergibt sich nicht nur ein Diskriminierungsverbot, sondern auch ein Förderungsgebot.¹⁰⁹ Daraus leitet Otte schon 2002 die Pflicht ab, Rechtsnormen wie die §§ 2303 ff. BGB, welche Ehe und Familie fördern, keinesfalls zu beseitigen oder einzuschränken.¹¹⁰ So wie das deutsche Erbrecht ausgestaltet ist, soll es demnach Ehe und Familie bewahren. In Zukunft wird man wohl eher über eine Ausdehnung des Familienbegriffs nachdenken, um diesen den tatsächlichen familiären Gegebenheiten, wie im vorigen Abschnitt erläutert, anzupassen.

IV. Zusammenfassung

Bei der Betrachtung der Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts lassen sich viele Argumente entkräften, jedoch können auch einige Ansätze überzeugen.

¹⁰⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Juni 2014, 1 BvR 2926/13, BVerfGE 136.

¹⁰⁷ BVerfG, Urt. v. 19. April 2005, 1 BvR 1644/00, BVerfGE 112, 332 (343).

¹⁰⁸ Vgl. *Leisner*, NJW 2001, 126 (127).

¹⁰⁹ Vgl. BVerfG, Urt. v. 19. April 2005, 1 BvR 1644/00, BVerfGE 112, 332 (352).

¹¹⁰ Vgl. *Otte*, AcP 202 (2002), 317 (321).

Eine Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts aufgrund seiner Alimentations- und Versorgungsfunktion scheidet eindeutig aus, da diese Stellung von Beginn an nicht gewollt und auch nicht erforderlich war. Bei dem Versterben des Erblassers waren die Kinder meist schon wirtschaftlich selbständig. Dies ist heutzutage nicht anders, insbesondere gibt es heute eine staatliche Absicherung für bedürftige Angehörige von Verstorbenen. Auch dass das Pflichtteilsrecht nicht an eine Bedürftigkeit anknüpft, unterstreicht ein Wesen fernab eines Unterhaltsanspruchs.

Die frühere Ansicht der Familiengebundenheit des Vermögens lässt sich auch eher nicht zur Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts heranziehen. Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelte sich die Anschauung des Menschen immer mehr zum Individuum und nur bei der bäuerlichen Bevölkerung trugen alle Familienmitglieder zum Vermögen der Familie bei. Heute hat diese Ansicht noch mehr an Bedeutung verloren, nachdem zumeist eine klare Trennung von Arbeit und Familie herrscht. Nur in den Fällen eines Familienunternehmens oder der unentgeltlichen Mithilfe eines Ehepartners im Betrieb des anderen Ehepartners trägt die Familie noch zum Vermögenserwerb bei. Die in diesem Zusammenhang angesprochenen Verteilungsfunktion des Pflichtteilsrechts hat heutzutage ebenfalls eine geringe praktische Bedeutung.

Die Rechtspflicht des Erblassers zur Teilhabe der nächsten Angehörigen an seinem Vermögen, welcher er sich durch Heirat und Kinderzeugung freiwillig unterwirft, erscheint plausibel und stellt einen Grundsatz des Erbrechts dar. Allerdings handelt es sich um eine menschengemachte Pflicht, die wohl wegen der Tradition weitergeführt wird. Auch in der Rechtsethik ist das Pflichtteilsrecht aufgrund der langen Tradition der Weitergabe des Vermögens innerhalb der Familie verankert. Ob dieses Argument tragend und noch zeitgemäß ist, kann dahingestellt bleiben. Denn zumindest ist das Pflichtteilsrecht als Rechtsinstitut in jeden Fall im Grundgesetz verankert, unabhängig welchem rechtlichen Ansatz man dabei folgt. Die Stimmen, welche für eine Verfassungswidrigkeit des Pflichtteilsrechts laut werden¹¹¹, sind schlichtweg falsch. Insbesondere für die Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie, welche in Artikel 6 GG normiert ist, ist die Bewahrung des Pflichtteilsrechts bedeutsam, auch wenn der traditionelle Familienbegriff eines Ehepaares mit ausschließlich gemeinsamen leiblichen Kindern wohl angepasst gesehen werden muss.

¹¹¹ Vgl. *Petri*, ZRP 1993, 205.

Schlussendlich ist das Pflichtteilsrecht eine notwendige und verfassungskonforme Einschränkung der Testierfreiheit, ohne diese vollständig zu verdrängen. Es hat eine lange Tradition und wurde trotz zahlreicher Diskussionen und diverser Reformbestrebungen kaum verändert. Dies zeigt, dass das Rechtsinstitut des Pflichtteilsrechts seine Daseinsberechtigung hat. Wie jedoch auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. April 2005¹¹² noch einmal klar dargestellt hat, besitzt der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts. Das Institut des Pflichtteilsrechts kann im Ergebnis nicht abgeschafft werden und besitzt heute immer noch Relevanz, sollte sich jedoch auch an die jeweils aktuelle gesellschaftliche Lage anpassen. In wieweit inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sein könnten, wird im letzten Teil der Arbeit beispielhaft dargestellt.

¹¹² Vgl. BVerfG, Urt. v. 19. April 2005, 1 BvR 1644/00, BVerfGE 112, 332 (355).

C. Die Sicht der Bevölkerung auf das Pflichtteilsrecht

Um die aktuelle gesellschaftliche Lage sowie die Kenntnisse und Akzeptanz des Pflichtteilsrechts in der Bevölkerung besser einschätzen zu können, wurde eine Umfrage in der Bevölkerung durchgeführt. An der Befragung nahmen insgesamt 361 Personen aus verschiedenen Altersgruppen und Familienständen teil.

Insgesamt gaben 63,4 Prozent der Befragten an, Kenntnis vom Pflichtteilsrecht zu haben. Dabei war zu beobachten, dass bei den unter 20-Jährigen lediglich 45 Prozent der Personen Kenntnis vom Pflichtteilsrecht hatten, während es bei den über 40-Jährigen schon mehr als 70 Prozent waren. Auch wurde ein deutlicher Unterschied zwischen Personen mit und ohne Kinder deutlich: Von den Befragten, welche eigene Kinder haben, hatten 75,5 Prozent Kenntnis vom Pflichtteilsrecht, während bei den Befragten ohne Kinder lediglich 58,4 Prozent die Kenntnis hatten. Mit dem eigenen Tod und dem Erbrecht sollte man sich jedoch nicht erst im fortgeschrittenen Alter oder wenn man Kinder hat beschäftigen. Jeder kann plötzlich mit dem Tod und somit mit dem Erbrecht und gegebenenfalls einem Pflichtteilsanspruch in Berührung kommen, daher erscheint dieser Grad an Bekanntheit in der Gesellschaft noch nicht ausreichend. Insbesondere bei jüngeren Menschen sollte die Kenntnis über das Pflichtteilsrecht noch gestärkt werden. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass die Grundzüge des Erbrechts in den Lehrplan der allgemeinbildenden Schulen aufgenommen werden, wie es schon bei Beruflichen Gymnasien in Sachsen der Fall ist.¹¹³

Bei einer ersten Bewertung stuften die Teilnehmer der Umfrage das Pflichtteilsrecht nur zu 35,7 Prozent als gerecht ein, während 53,5 Prozent die Regelung eher als ungerecht empfanden. 10,8 Prozent der Befragten konnten sich zu diesem Zeitpunkt keine Meinung dazu bilden. Sodann wurden den Teilnehmern einzelne ausgewählte, nämlich die im vorigen Teil dieser Diplomarbeit behandelten Argumente für und gegen das Pflichtteilsrecht zur Bewertung vorgegeben. Nach dieser Beschäftigung mit den ausgewählten Argumenten blieb die Verteilung bei der Einschätzung der Gerechtigkeit des Pflichtteilsrecht jedoch nahezu gleich. Es stuften nunmehr 40,3 Prozent der Befragten das Pflichtteilsrecht als gerecht und 59,8 Prozent als ungerecht ein. Nur wenige Personen änderten ihre Meinung.

¹¹³ Vgl. *Sächsischen Staatsministerium für Kultus* (Hrsg.), Lehrplan Berufliches Gymnasium „Wirtschaftslehre/Recht“, S. 24.

Die bei der ersten Bewertung noch Unentschlossenen entschieden sich fast gleichmäßig für „gerecht“ und „ungerecht“. Schon daran lässt sich erkennen, dass das Pflichtteilsrecht ein sehr kontroverses Thema ist. Auch zeigt sich dies an der Vielzahl zu der Frage abgegebenen Kommentaren, insgesamt 87 Anmerkungen wurden getätigt. Somit nutzten 24,1 Prozent der Befragten diese Möglichkeit. Dabei wurde häufig angegeben, dass es sich um ein schwieriges Thema handele, welches für die persönliche Meinung auch vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

Bezüglich der beiden Argumente für das Pflichtteilsrecht, dass die Familie zu Lebzeiten zum Vermögenserwerb beiträgt sowie dass sich die innere Verbundenheit der Familie auch finanziell auswirken sollte, bestand in allen Altersgruppen und Familienständen Uneinigkeit, es ist jeweils keine klare Tendenz zu Zustimmung oder Ablehnung erkennbar. Dies unterstreicht die obigen die Ausführungen, dass diese Argumente wenig tragbar sind, nachdem heutzutage der Anteil der Familie am Vermögen des Verstorbenen nur noch selten gegeben ist und auch die innere Verbundenheit eher eine emotionale Angelegenheit als eine finanzielle ist. Bei der Aussage, dass Leistungen wie Pflege und Unterstützung auch finanziell entlohnt werden sollen, stimmten jedoch deutlich mehr als die Hälfte der Befragten zu. Da diese Thematik wohl erst im höheren Alter eine Rolle spielt, nahm die Zustimmung zu dieser Aussage auch mit dem Lebensalter der Befragten zu. In den Anmerkungen wurde mehrmals darauf eingegangen, dass im Alter möglicherweise Pflegekosten oder Unterhalt für die Eltern gezahlt werden muss, und daher ein Pflichtteilsanspruch nach deren Tod angemessen erscheint. Pflege sowie praktische und finanzielle Unterstützung insbesondere der Eltern scheinen somit nach Ansicht der Bevölkerung nicht überwiegend eine soziale Leistung zu sein, die aus der inneren Verbundenheit heraus geleistet wird, sondern es wird dafür mehrheitlich eine Gegenleistung erwartet. Jedoch wurde den Aussagen, dass jeder ganz allein frei über sein Vermögen nach dem Tod entscheiden soll sowie dass eine Ausschließung auch vom Pflichtteil bei einem schlechten familiären Verhältnis möglich sein sollte, mit großer Mehrheit zugestimmt. Daran zeigt sich deutlich die gesellschaftliche Meinung, welche mehr zu einer freien Entfaltung des Einzelnen und der besonderen Beachtung von emotionalen und sozialen Aspekten tendiert. Der freie Wille des Einzelnen ist insbesondere bei der jungen Generation sehr wichtig, bei den unter 40-Jährigen stimmten insgesamt knapp 90 Prozent der Aussage zu, dass jeder allein und frei darüber entscheiden können sollte, was mit dem eigenen Vermögen nach dem Tod geschieht. Bei den über 60-Jährigen gab es hingegen lediglich 66,7 Prozent Zustimmung.

Dass die schlechten familiären Verhältnisse als Ausschlussgrund gelten sollten, hängt wohl auch mit der Aussage zusammen, dass mit den jetzigen Regelungen des Pflichtteilsrechts andere Familienformen diskriminiert werden. Dieser Aussage stimmten immerhin 63,4 Prozent der Befragten zu. Auch dabei lässt sich erkennen, dass dies eher das Stimmungsbild der jungen Generation ist. 70,7 Prozent der 20- bis 39-Jährigen sahen eine Diskriminierung von anderen Familienformen, bei den über 40-Jährigen waren es lediglich 48,4 Prozent. Diese Meinung teilten auch vor allem die Personen, welche zu der vermeintlich diskriminierten Gruppe gehören, also die ledigen oder in einer nichtehelichen Partnerschaft lebenden Personen. Dass dieses Thema vielen wichtig ist, zeigen auch die zahlreichen Anmerkungen, welche nochmals deutlich auf diesen Punkt aufmerksam machten.

Das Argument, dass die Familie zunächst für den Unterhalt ihrer Angehörigen verantwortlich ist und Sozialkassen durch das Pflichtteilsrecht entlastet werden sollen, traf insbesondere bei den unter 40-Jährigen überwiegend auf Ablehnung. Dies ist aus der individuellen Sicht verständlich, jedoch wie bereits erläutert aus staatlicher Sicht eine notwendige Maßnahme. Die Vorstellung, dass wegen Pflichtteilsansprüche ein Eigenheim oder eine Firma veräußert werden muss, empfanden 77 Prozent der Befragten als unangemessen. Doch diese Gefahr wird bereits durch die Stundungsvorschriften, auf welche im Folgenden noch eingegangen wird, stark gemindert. Die Selbstbindung des Erblassers bei Heirat und Zeugung bzw. Annahme von Kindern konnte ebenfalls nicht überzeugen. Selbst bei den bereits verheirateten Befragten sowie den Personen mit Kindern stimmten jeweils nur rund 36 Prozent zu. Auch wurde das Argument der Tradition des Pflichtteilsrechts bei den Befragten unter 60 Jahren ganz überwiegend abgelehnt und eine Anpassung und Erneuerung dieses Rechtsinstituts gefordert.

Insgesamt kann als überwiegende Meinung der Befragten festgestellt werden, dass dem individuellen Willen des Erblassers sehr viel Gewicht zukommen soll. Der Grundsatz der Testierfreiheit bildet dies rechtlich ab. Wie jedoch festgestellt, ist das Pflichtteilsrecht eine zulässige und notwendige Begrenzung dieser Testierfreiheit. Nach Auffassung der Bevölkerung sollten innerfamiliäre Beziehungen eine Rolle bei der Beteiligung am Erbe spielen. Auch in den Anmerkungen wurde mehrfach gefordert, dass die Zerrüttung innerhalb der Familie mindestens einen Ausschlussgrund für das Pflichtteilsrecht darstellen sollte. Dies zeigt auch, dass das Erben für viele eine emotionale Thematik ist. Jedoch gab es durchaus auch Anmerkungen, die der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen,

nämlich dass das Pflichtteilsrecht eine Schutzfunktion für die Familie hat. Insbesondere wurden dabei Fälle genannt, in denen ein Elternteil wieder heiratet, in denen Erblasser von „Erschleichern“ beeinflusst werden oder in denen aus einer kurzfristigen negativen Emotion heraus eine Enterbung stattfindet. Daher ist eine Ausschließung vom Pflichtteil bei einem schlechten familiären Verhältnis gerade nicht zulässig, auch um Artikel 6 des Grundgesetzes zu entsprechen. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Anpassung des Familienbegriffs bedeutsam. Wie festgestellt geht das Pflichtteilsrecht vom Regelfall der Familie mit den verheirateten Eltern aus, welche jeweils in erster und einziger Ehe zusammenleben. Da dies aber längst nicht mehr die einzige Lebensform in Deutschland ist, was sich in den nächsten Jahren auch noch verschärfen wird, muss sich der Familienbegriff auch im rechtlichen Sinn entsprechend anpassen.

Bei der Frage, ob man den Pflichtteil beim Versterben eines Elternteils geltend machen würde, antworteten 30,5 Prozent der Befragten mit „ja“ und 51,5 Prozent mit „nein“. Die übrigen Personen machten keine Angabe. Viele merkten an, dass sie die Entscheidung ihrer Eltern aus Respekt akzeptieren würden. Auch wurde oft angegeben, dass sich wahrscheinlich aufgrund des guten familiären Verhältnisses eine einvernehmliche Lösung finden würde, insbesondere dass auf eine Geltendmachung verzichtet werden würde, wenn dies zu Streit führen oder den anderen Familienmitgliedern schaden würde. Somit scheint es bei der Geltendmachung sehr auf die individuelle Familiensituation anzukommen. Zumeist wird diese nur erfolgen, wenn es eine schlechte familiäre Beziehung zum Erblasser oder den Miterben gibt. Dass in solchen Fällen meist Streit entstehen wird, ist durchaus anzunehmen. Die Überlegung, das Pflichtteilsrecht abzuschaffen, da es zahlreiche Probleme mit Streitigkeiten geben könnte, wurde immerhin von der Hälfte der Befragten bejaht. Da die Abschaffung des Pflichtteilsrechts aufgrund des Schutzes durch das Grundgesetz jedoch nicht in Frage kommt, wäre auch hier ein guter Ansatzpunkt, warum das Pflichtteilsrecht in der Bevölkerung viel bekannter werden und bereits vor dem Erbfall offen mit allen Beteiligten über die Verteilung des Erbes gesprochen werden muss. Denn nur so lassen sich ein Großteil der Streitigkeiten vermeiden, welche sonst in der oft emotionalen Situation nach dem Versterben eines geliebten Menschen auftreten.

D. Ausgewählte Reformvorschläge

I. Veränderung des Kreises der pflichtteilsberechtigten Personen

1. Abschaffung des Pflichtteilsrechts für die Eltern

Auf dem 14. Deutschen Juristentag im Jahr 1879 wurde ausgeführt, dass das Erbrecht und daher auch der Pflichtteil der Aszendenten, insbesondere der Eltern, tief im Volksbewusstsein verwurzelt sei.¹¹⁴ Es wurde sich daher letztendlich darauf verständigt, dass den Aszendenten ein Pflichtteilsrecht einzuräumen sei.¹¹⁵ Auch bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde in § 2303 Absatz 2 BGB ein Pflichtteilsrecht für die Eltern aufgenommen. Begrenzt wird dieses jedoch durch die bisher inhaltlich unveränderte Vorschrift des § 2309 BGB: Die Eltern sind nicht pflichtteilsberechtigt, soweit ein Abkömmling, welcher sie im Fall der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, das ihm Hinterlassene annimmt oder den Pflichtteil verlangen kann.

In den Motiven zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich wird unter Verweis auf die Ausführungen von Schultzenstein das Pflichtteilsrecht der Eltern mit den Pietätsanforderungen begründet.¹¹⁶ Nach Schultzenstein stehen die Eltern dem Erblasser genauso nah, wie dieser seinen Kindern nahe steht.¹¹⁷ Der Ausschluss der Eltern gemäß § 2309 BGB wird im Folgenden damit begründet, dass demselben Stamm nicht zweimal ein Pflichtteilsrecht gewährt werden darf.¹¹⁸ Dies entspricht den Grundprinzipien der gesetzlichen Erbfolge.

Schon Schultzenstein stellte jedoch im Jahr 1883 fest, dass aufgrund der Wahrung der Kontinuität der menschlichen Arbeit es durchaus verständlich ist und in den menschlichen Verhältnissen liegt, wenn der Erblasser sein Vermögen anderen als den weiteren Vorfahren zuwendet, *„welche bereits am Ende ihres Lebens stehen und nicht mehr die Zeit haben, weder das Vermögen selbst zu nutzen, noch es produktiv zu verwenden“*.¹¹⁹ Er betrachtete dabei lediglich das Alter der Voreltern.

¹¹⁴ Vgl. Verhandlungen 14. DJT, S. 80f.

¹¹⁵ Vgl. Verhandlungen 14. DJT, S. 86.

¹¹⁶ Vgl. Motive V, S. 383; *Schultzenstein*, Beiträge zur Lehre vom Pflichtteilsrecht, S. 227.

¹¹⁷ Vgl. *Schultzenstein*, Beiträge zur Lehre vom Pflichtteilsrecht, S. 227.

¹¹⁸ Vgl. Motive V, S. 401f.

¹¹⁹ *Schultzenstein*, Beiträge zur Lehre vom Pflichtteilsrecht, S. 227; Vgl. auch Motive V, S. 383.

Zu diesem Zeitpunkt war dies ausreichend und zielführend, da die Eltern beim Versterben eines Kindes noch häufiger jung waren als in der heutigen Zeit. Etwa die Hälfte der Menschen verstarb um 1900 noch vor dem 10. Lebensjahr, weitere 25 Prozent vor dem 60. Lebensjahr.¹²⁰ Heute hingegen versterben die meisten Menschen erst, wenn sie das 60. Lebensjahr schon überschritten haben,¹²¹ sodass zu diesem Zeitpunkt deren Eltern meist schon verstorben sind oder aber am Ende ihres Lebens stehen, wie Schultzenstein es für die Voreltern im 19. Jahrhundert beschrieb. Somit lässt sich die Argumentation Schultzensteins zum Ausschluss des Pflichtteilsrechts der Voreltern auf die heutige Situation der Eltern übertragen. Dahingehend erscheint die Regelung des § 2309 BGB sehr passend, da so das Vermögen eher den Kindern als den Eltern zugewendet wird. Es wird dabei wohl davon ausgegangen, dass ein kinderloser Erblasser noch sehr jung war und daher die Eltern die nächsten Verwandten sind, welche am Nachlass beteiligt werden sollen.

Fraglich ist jedoch, ob das Argument des Näheverhältnisses der Eltern zum Erblasser tragend ist. Es wird davon ausgegangen, dass, soweit keine Kinder des Erblassers vorhanden sind, die Eltern diesem am nächsten stehen. Vernachlässigt wird dabei jedoch der Ehegatte. Die Ehe hat, wie schon festgestellt, heutzutage einen geänderten Stellenwert. War sie früher vor allem Zweckgemeinschaft, fußt sie heute zumeist auf einer persönlichen Entscheidung, auf Gefühlen, auf einem Näheverhältnis. Es ist wohl anzunehmen, dass spätestens mit der Heirat auch eine emotionale Ablösung von den eigenen Eltern erfolgt und der Ehegatte dabei zur nächsten Bezugsperson wird. Auch bei der gesetzlichen Erbfolge wird dies so angenommen, da ein Ehegatte im Erbfall gemäß §§ 1931 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 sowie Absatz 3 in Verbindung mit § 1371 Absatz 1 BGB zumeist¹²² eine hohe Erbquote von $\frac{3}{4}$ erhält, wenn keine Kinder vorhanden sind. Es ist kein Gleichlauf zwischen dem Pflichtteils- und dem Erbrecht herzustellen. Vielmehr erscheint es fraglich, ob es moralisch gerechtfertigt ist, den als Alleinerben eingesetzten Ehegatten mit dem Pflichtteilsrecht der Eltern zu belasten. Dies kommt aufgrund der Regelung des § 2309 BGB nur dann vor, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist.

¹²⁰Vgl. *Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung*, Altersstruktur der Gestorbenen in Deutschland nach Geschlecht, <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/S23-Gestorbene-Alter-Geschlecht-ab-1901.html> (Stand: 27.03.2021).

¹²¹ Vgl. *Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung*, Altersstruktur der Gestorbenen in Deutschland nach Geschlecht, <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/S23-Gestorbene-Alter-Geschlecht-ab-1901.html> (Stand: 27.03.2021).

¹²² Soweit die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft leben, was in Deutschland den häufigsten Fall darstellt.

Durch die Entbehrlichkeit von Kindern heutzutage hinsichtlich der eigenen Absicherung im Alter und das tendenzielle Aufschieben der Familiengründung mit dem Ergebnis der Unfruchtbarkeit treten vermehrt kinderlose Ehen auf. Im Jahr 2019 waren 9,66 Millionen Ehepaare in Deutschland kinderlos, dies ist mehr als die Hälfte der Ehen insgesamt.¹²³ Dabei muss man jedoch beachten, dass dies eine Momentaufnahme darstellt, dabei demnach auch die Ehen enthalten sind, aus welchen in Zukunft noch Kinder hervorgehen. Die Zahl der kinderlosen Ehen bei Tod eines Ehegatten wird demnach geringer, jedoch immer noch beachtlich sein.¹²⁴ Allerdings ergibt sich eine geringe praktische Bedeutung des Problems, da zumeist die Eltern eher als der Ehegatte versterben.

Henrich bringt für den Elternpflichtteil das Argument: *„Schließlich haben die Eltern auch Erhebliches für ihre Kinder geleistet. Am Pflichtteilsrecht der Eltern sollte darum nicht gerüttelt werden, auch wenn von ihm derzeit kaum Gebrauch gemacht wird.“*¹²⁵ Er bestätigt dabei, dass die praktische Bedeutung des Pflichtteilsrechts für die Eltern in der heutigen Zeit sehr gering ist, führt jedoch aus, dass es dennoch erforderlich sei. Heute noch leisten die Eltern, auch nach der Volljährigkeit ihrer Kinder, oft einen Beitrag zu deren Leben. Wegen der Berufstätigkeit der Eltern wird häufig die Kindererziehung teilweise auf die Großeltern, welche sich bereits im Rentenbezug befinden, übertragen.¹²⁶ Damit leisten die Großeltern ihren Beitrag zur Solidargemeinschaft Familie, aber sichern auch die finanzielle Situation der Eltern. Vor allem in Großstädten wäre aufgrund der schwierigen Betreuungssituation vielen Eltern ohne die Großeltern eine (volle) Berufstätigkeit nicht möglich. Auch schon vor der Eigenständigkeit der Kinder sind die Eltern für die Bildung einer Vermögensgrundlage für deren weiteres Leben verantwortlich.¹²⁷ Dass sie nach dem Tod der Kinder jedoch wieder daran beteiligt werden sollen, widerspricht dem schon erläuterten Grundsatz: *„Ich gebe dir, damit du weitergeben kannst.“*¹²⁸ Den freiwilligen Beitrag der Großeltern zur Solidargemeinschaft Familie finanziell zu entlohnen, entspricht nicht Sinn und Zweck des Pflichtteilsrechts, sondern sollte in einer intakten Familie eine selbstverständliche Leistung sein.

¹²³Vgl. *statista*, Anzahl der Ehepaare mit und ohne Kinder in Deutschland von 1996 bis 2019, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2153/umfrage/anzahl-der-ehepaare-mit-und-ohne-kinder-in-deutschland-seit-1996/> (Stand: 25.03.2021).

¹²⁴ Vgl. *Hoffmann/Gordo*, Im Alter ohne Kinder, https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2018-kap-2.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 27.03.2021).

¹²⁵ *Henrich*, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 17.

¹²⁶ Vgl. *Däubler*, ZRP 1975, 136 (139); Vgl. *Bahrdt* in *Claessens/Milhoffer* (Hrsg.), *Wandlungen der Familie*, 110 (116).

¹²⁷ *Hollmann*, Pflichtteilsrecht und Familienzusammenhang, S. 201.

¹²⁸ *Otte*, AcP 202 (2002), 317 (349).

In den Niederlanden wurde das Pflichtteilsrecht der Eltern im Jahr 1996 vollständig abgeschafft. In Deutschland dagegen kann das Pflichtteilsrecht der Eltern mittlerweile auch als verfassungsmäßig geschützt angesehen werden. Früher galt die Ansicht, Artikel 6 des Grundgesetzes schütze nur die Kleinfamilie, also Eltern und Kind, sodass das Pflichtteilsrecht der Eltern des Erblassers davon nicht umfasst sei. Da das Bundesverfassungsgericht diese Ansicht jedoch wie schon erläutert 2014 aufgab,¹²⁹ ist nunmehr auch das Pflichtteilsrecht der Eltern verfassungsmäßig geschützt. Der Gesetzgeber besitzt aber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts, sodass durchaus unter Beachtung der bisher aufgeführten Argumente über Einschränkungen des Pflichtteilsrechts der Eltern nachgedacht werden kann.

Schon im Jahr 1989 führte Gerken dazu folgenden Vorschlag an: Es könnte dem § 2303 Absatz 2, welcher das Pflichtteilsrecht für die Eltern regelt, der folgende Satz 2 angefügt werden: „Das Recht besteht nicht, soweit Ehegatten erben.“¹³⁰ Damit wollte er die rechtliche Situation des Ehegatten stärken, da dies „angesichts der zentralen Bedeutung der Gattenbeziehung für die Familie gerechtfertigt ist.“¹³¹ Dabei wird auch explizit die Beziehung des Ehegatten berücksichtigt, da lediglich insoweit der Ehegatte Erbe wird das Pflichtteilsrecht der Eltern nicht bestehen soll. Wird der Ehegatte also nicht Alleinerbe, kann der anteilige Pflichtteil von den Eltern gegen den oder die anderen Erben geltend gemacht werden. Auch Martiny machte im Jahr 2002 in seinem Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag einen solchen Vorschlag. So empfahl er, das Prinzip des § 2309 BGB auszudehnen, indem man die Pflichtteilsansprüche der Eltern entfallen lässt, wenn diese mit Ehegatten zusammentreffen.¹³² Auch er begründete dies mit der weitgehenden Lösung des Erblassers von der Beziehung mit den Eltern nach Begründung einer Ehe, da das sodann entstehende Näheverhältnis zum Ehegatten in der Regel ein größeres Gewicht hat.¹³³

Stimmen für die Veränderung der Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts der Eltern gibt es demnach schon länger. Bei der Erbrechtsreform im Jahr 2010 wurde jedoch keine Veränderung geschaffen. Es wurde lediglich in Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2005¹³⁴ festgestellt, dass die dort

¹²⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Juni 2014, 1 BvR 2926/13, BVerfGE 136.

¹³⁰ Gerken, RPfleger 1989, 45 (53).

¹³¹ Gerken, RPfleger 1989, 45 (53).

¹³² vgl. Martiny, Verhandlungen 64. DJT, A1 (A102).

¹³³ Martiny, Verhandlungen 64. DJT, A1 (A102).

¹³⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.04.2005, 1 BvR 1644/00, BVerfGE 112, 332.

für das Pflichtteilsrecht der Kinder aufgeführten Gründe ebenfalls eine Rechtfertigung des Eltern- und Ehegattenpflichtteils darstellen und eine Abschaffung dieser daher ausscheidet.¹³⁵ Auch vor dem Hintergrund der Einbeziehung der Eltern in den Schutzbereich des Artikel 6 GG ist eine Abschaffung des Pflichtteilsrechts der Eltern nicht zu rechtfertigen. Über eine Einschränkung zugunsten des Ehegatten des Erblassers sollte dennoch nachgedacht werden. Die praktische Relevanz scheint noch gering, kann jedoch aufgrund vermehrter kinderloser Ehen durchaus zukünftig steigen. Zum Ehegatten besteht in der Regel ein viel engeres Verhältnis als zu den Eltern. Dies stellt das Ergebnis eines notwendigen Ablösungsprozesses von den Eltern dar, welcher verstärkt auch nach einer Heirat auftritt. Insbesondere die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen gegen den alleinerbenden Ehegatten erscheint als eine nicht zumutbare Belastung, gerade weil im deutschen Eherecht auch von einem Beitrag der Ehegatten zum jeweiligen Vermögen ausgegangen wird. Diese Argumente könnten auch zugunsten eines langjährigen nichtehelichen Lebenspartners einschlägig sein, da zu diesem ebenfalls ein sehr enges Näheverhältnis bestehen kann. Diesem steht jedoch im deutschen Recht weder ein Erb- noch ein Pflichtteilsrecht zu. Ob dies gerechtfertigt ist, soll nun im Folgenden weiter beleuchtet werden.

2. Pflichtteilsrecht für den nichtehelichen Lebenspartner

Die Anzahl der Ehen in Deutschland nimmt stetig ab, da alternative Formen des Zusammenlebens wie die nichteheliche Lebensgemeinschaft immer mehr verbreitet sind und sozial gebilligt werden. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist rechtlich nicht klar definiert. Im Jahr 1992 beschrieb das Bundesverfassungsgericht eine eheähnliche Gemeinschaft als *„eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“*¹³⁶ Diese Definition soll nachfolgend die Grundlage darstellen, wenn eine nichtehelichen Lebensgemeinschaft erwähnt wird.

¹³⁵ Vgl. BT-Drs. 16/8954, 9.

¹³⁶ BVerfG, Urt. v. 17. November 1992, 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234 (264).

Eine gesetzliche Beteiligung des nichtehelichen Lebenspartners am Nachlass sieht das deutsche Recht nicht vor. Lediglich durch Testament oder Erbvertrag ergeben sich Möglichkeiten, den nichtehelichen Lebenspartner am Erbe teilhaben zu lassen. Ein gemeinschaftliches Testament der nichtehelichen Lebenspartner analog der Regelung für Ehegatten im § 2267 BGB ist jedoch nicht möglich. Die einzigen gesetzlichen Beteiligungen des nichtehelichen Lebenspartners am Nachlass finden sich in § 563 BGB bezüglich der Sonderrechtsnachfolge im Wohnungsmietvertrag und in dem Unterhaltsanspruch des Dreißigsten gemäß § 1969 BGB, welcher dem nichtehelichen Lebenspartner ebenfalls zusteht.¹³⁷ Im Übrigen sind die Vorschriften über das Ehegattenerbrecht nicht analog für den nichtehelichen Lebenspartner anwendbar.

Zwar ist die Beteiligung des nichtehelichen Lebenspartners am Nachlass durch eine Verfügung von Todes wegen möglich, doch ist der Lebenspartner dann zumeist mit erheblichen Pflichtteilsansprüchen belastet. Der nichteheliche Lebenspartner ist somit schlechter gestellt als ein Ehegatte, welcher im Erbfall wesentlich geringere Pflichtteilsansprüche gegen sich gelten lassen muss. Da der Ehegatte schon ein gesetzliches Erbrecht hat, sind die Erbquoten und damit auch die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2303 Absatz 1 Satz 2 BGB niedriger. Auch die Lösung einer Vor- und Nacherbschaft zur Vermeidung der Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche ist sowohl kompliziert als auch unsicher. Die nahen Verwandten des Erblassers, welche als Nacherben eingesetzt werden, können die Nacherbschaft ausschlagen und im Ergebnis dennoch wegen der Regelung des § 2306 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 BGB ihren Pflichtteilsanspruch gegen den nichtehelichen Lebenspartner geltend machen. Auch die Regelungen einer Pflichtteilsstrafklausel sind außerhalb der Ehe mit gemeinsamen Kindern im Testament schwierig und ebenso unsicher, da die Pflichtteilsansprüche dennoch durchgesetzt werden können.

In anderen europäischen Ländern werden nichteheliche Partner durchaus im Erbrecht beachtet. So haben zum Beispiel registrierte Partner in den Niederlanden ein gesetzliches Erbrecht, diese sind gemäß dem Artikel 8 Absatz 1 Buch 4 des Burgerlijk Wetboek¹³⁸ dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt. Ein Pflichtteilsrecht besteht dort jedoch weder für den Ehegatten noch für den Lebenspartner.¹³⁹

¹³⁷ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.12.1982, 21 U 120/82, NJW 1983, 1566; streitig vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1969 Rn. 1 m.w.N.

¹³⁸ Das Burgerlijk Wetboek (BW) ist das niederländische Gesetzbuch.

¹³⁹ Vgl. *Heggen* in Schlitt/Müller (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, § 15 Rn. 442.

Auch ist die registrierte Partnerschaft in den Niederlanden nicht vergleichbar mit der nichtehelichen Lebenspartnerschaft in Deutschland. Denn diese registrierte Partnerschaft wird durch formelle Erklärung gegenüber dem Standesbeamten geschlossen¹⁴⁰ hat somit eher den Stellenwert einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im deutschen Recht¹⁴¹. Der Unterschied besteht darin, dass die registrierte Partnerschaft in den Niederlanden auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offensteht. Ein entsprechendes Rechtsinstitut in Deutschland gibt es neben der Ehe derzeit nicht. Die Freien Demokraten fordern in ihrem Programm zur Bundestagswahl 2021 jedoch die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft.¹⁴² Abhängig von der näheren rechtlichen Ausgestaltung dieser Art von Gemeinschaft könnten Personen der Verantwortungsgemeinschaft in Zukunft ein gesetzliches Erbrecht wie in den Niederlanden und somit auch ein Pflichtteilsrecht erhalten.

In Norwegen wurde im Jahr 2009 ein gesetzliches Erbrecht für den nichtehelichen Lebenspartner, den sogenannten „samboer“, eingeführt.¹⁴³ Für diese Lebensgemeinschaft gibt es folgende Voraussetzungen: Gemäß § 28a des Erbgesetzbuches von Norwegen müssen zwei Personen, die weder verheiratet noch registrierte Lebenspartner sind und auch nicht mit anderen Personen eheähnlich zusammenwohnen, in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben. Diese Definition ähnelt stark dem Verständnis der deutschen nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Ein Erbrecht erhält jedoch nicht jeder „samboer“, sondern dieses wird nur in bestimmten Fällen zugestanden: Wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben, hatten beziehungsweise erwarten oder wenn sie bereits fünf Jahre zusammenleben und eine entsprechende testamentarische Verfügung vorhanden ist.¹⁴⁴

Mit der Regelung in den Niederlanden wird zum einen die Beweisführung für die Gemeinschaft der Partner erleichtert, da lediglich das Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft schwer überprüfbar ist. Auch scheint es schon grundsätzlich nicht angemessen, pauschal jedem nichtehelichen Lebenspartner ein Erbrecht gleich einem Ehegatten zu gewähren. Denn im Gegensatz zu einer Ehe verzichten die nichtehelichen Lebenspartner gerade auf rechtliche Bindung.

¹⁴⁰ Vgl. *Klüsener*, Registrierte Partnerschaft bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft, <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/rechtjustiz/familienrecht/partnerschaft.shtml> (Stand: 26.03.2021).

¹⁴¹ Diese kann jedoch seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr neu eingegangen werden.

¹⁴² Vgl. *Freie Demokraten*, Wahlprogramm der Freien Demokraten, https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_2.pdf (Stand: 5. Juni 2021).

¹⁴³ Vgl. *Paintner*, ZfRV 2019, 138.

¹⁴⁴ Vgl. *Paintner*, ZfRV 2019, 138 (140).

In einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind alle Leistungen der Partner füreinander freiwillig, es gelten keine gesetzlichen Verpflichtungen wie sie sich aus § 1353 Absatz 1 Satz 2 BGB für Eheleute ergeben. Auch ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft erheblich einfacher und schneller zu beenden, als es für eine Ehe nur durch Scheidung oder Tod möglich ist. Wenn sich die Partner dafür entscheiden, keine rechtliche Bindung in Form einer Ehe eingehen zu wollen, ist es daher schwer nachvollziehbar, ihnen jeweils ein gesetzliches Erbrecht nach dem Partner einzuräumen. In Norwegen wurde mit der Einführung des Erbrechts für den „samboer“ den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen, da etwas ein Viertel der norwegischen Paare in dieser Form zusammenleben.¹⁴⁵ Das norwegische Justizministerium stellte als wichtiges Motiv für die Rechtsänderung außerdem dar, dass man nicht von einer bewussten Entscheidung gegen die Ehe und deren Rechtswirkungen ausgehen könne, sondern dass hingegen vielmehr angenommen werde, dass sich viele Menschen keine Vorstellung über die rechtliche Stellung des nichtehelichen Lebenspartners machen oder sogar davon ausgehen, dass es ein gesetzliches Erbrecht für den nichtehelichen Lebenspartner gebe.¹⁴⁶ Dieses Argument erscheint jedoch wenig überzeugend. Jeder sollte sich mit den Grundzügen des Erbrechts bekannt machen, dies geschieht teilweise schon in der Schule.¹⁴⁷ Man muss wohl davon ausgehen, dass eine nichteheliche Lebensgemeinschaft eine geringere rechtliche Bindung auslösen soll als eine Ehe, gerade weil diese Lebensgemeinschaft nicht in einem formalisierten Eingehungsakt vor einem Standesbeamten geschlossen wird. Von der Einführung eines gesetzlichen Erbrechts für den nichtehelichen Lebenspartners ist in Deutschland derzeit noch nicht die Rede, sodass auch ein Pflichtteilsrecht für diesen noch in weiter Ferne steht. Selbst im norwegischen Erbrecht steht dem „samboer“ ein Pflichtteilsrecht im Gegensatz zum Ehegatten nicht zu.¹⁴⁸ Es ist in Zukunft nicht ausgeschlossen, dass eine Regelung ähnlich derer in Norwegen auch in Deutschland geschaffen werden könnte, sollte sich die Gesellschaft immer weiter von der Ehe abwenden. Erst wenn dies geschieht und der nichteheliche Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht erhält, kann man sich auch über ein Pflichtteilsrecht des nichtehelichen Lebenspartners Gedanken machen.

¹⁴⁵ Vgl. *Painter* in Schlitt/Müller (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, § 15 Rn. 470.

¹⁴⁶ Vgl. *Paintner*, ZfRV 2019, 138 (139).

¹⁴⁷ Vgl. beispielsweise *Sächsischen Staatsministerium für Kultus* (Hrsg.), Lehrplan Berufliches Gymnasium „Wirtschaftslehre/Recht“, S. 24

¹⁴⁸ Vgl. *Painter* in Schlitt/Müller (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, § 15 Rn. 481.

Eine interessante Argumentation findet sich noch bei Venger¹⁴⁹ aus dem Jahr 2004: Sind Erben der ersten bis dritten Ordnung nicht vorhanden, erben die Urgroßeltern sowie deren Abkömmlinge. Diese entfernten Verwandten sind dem Erblasser zumeist unbekannt, es besteht kaum eine Verbindung. Dem gegenüber steht jedoch die Einstehens- und Fürsorgegemeinschaft mit dem nichtehelichen Partner. In diesem Fall erscheint es wohl gerechtfertigt, dem nichtehelichen Partner ein Erbrecht zu gewähren. Dies wurde bei der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beachtet, da es zu dieser Zeit wenige solcher Beziehungen gab und diese auch gesellschaftlich nicht gebilligt wurden. Doch bei der Reform im Jahr 2010 wurde dieser Gedanke nicht diskutiert, obschon ein Anstieg der nichtehelichen Lebensgemeinschaften registriert wurde.¹⁵⁰

Da sich das Recht an die veränderten Bedingungen der Gesellschaft anpassen soll, erscheint die Einführung eines gesetzlichen Erbrechts für nichteheliche Lebenspartner nicht abwegig. Die genaue Ausgestaltung muss freilich gründlich überlegt sein, damit eine Überprüfbarkeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegeben ist und auch der Grundsatz der Familienerbfolge gewahrt wird. Doch kann man zu ersterem am norwegischen Vorbild und zu zweitem im Vorschlag von Venger gute Ansätze finden. Ein Erbrecht für den nichtehelichen Lebenspartner nach Venger widerspräche auch nicht den Regelungen zum Erbrecht des Staates, da durch dieses lediglich herrenlose Nachlässe vermieden werden sollen.¹⁵¹ Vielmehr würde der Grundsatz der Privaterbfolge gestärkt werden.

II. Stundungsvorschriften

Im deutschen Recht ist der Pflichtteilsanspruch grundsätzlich mit dem Eintritt des Erbfalls fällig, wie in § 2317 Absatz 1 BGB geregelt wird. Der Pflichtteilsberechtigte kann daher die Auszahlung des Pflichtteils sofort verlangen, er braucht nicht die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft abzuwarten. Dies kann wie schon festgestellt insbesondere für Einzelunternehmen und Familienheime eine Gefahr darstellen, was die Bevölkerung mehrheitlich als ungerecht empfindet.

¹⁴⁹ Vgl. Venger, Gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften, S. 206.

¹⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 16/8954, 8.

¹⁵¹ Vgl. Palandt/Weidlich, Einleitung vor § 1922 Rn. 3.

Im niederländischen Erbrecht finden sich dagegen andere Regelungen zur Fälligkeit des Pflichtteilsanspruchs. Zum einen ist der Anspruch gemäß Artikel 81 Absatz 1 Buch 4 Burgerlijk Wetboek¹⁵² erst sechs Monate nach dem Erbfall fällig. Dazu kommt die Möglichkeit des Erblassers, welcher zugunsten seines Ehegatten verfügt hat, anzuordnen, dass die Pflichtteilsansprüche erst nach dem Tod des Ehegatten fällig werden, vergleiche Artikel 82 Buch 4 Burgerlijk Wetboek.¹⁵³ Ähnliche Regelungen im deutschen Recht forderten Martiny in seinem Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag¹⁵⁴ sowie auch Hollmann in seiner Dissertation aus dem Jahr 2006.¹⁵⁵ Doch diese Forderungen sind abzulehnen, wie es schon auf dem 49. Deutschen Juristentag geschah.¹⁵⁶ Zwar würden durch entsprechende Regelungen Unternehmen und auch das Wohnhaus des alleinerbenden Ehegatten besser geschützt, doch würde auch ein Insolvenzrisiko auf den Pflichtteilsberechtigten abgewälzt werden und dieser schutzlos den Verfügungen der Erben ausgesetzt sein. Dies käme somit einer Pflichtteilsentziehung nahe, welche jedoch nur unter den engen Voraussetzungen des § 2333 BGB möglich sein soll. Ein Hinausschieben der Fälligkeit widerspricht also dem Gedanken des Pflichtteils, welcher verfassungsgemäß zu schützen ist. Zu diesem Schluss kam letztendlich auch Hollmann¹⁵⁷ und die Diskussion auf dem 49. Deutsche Juristentag,¹⁵⁸ mit dem Verweis auf die Stundungsmöglichkeiten des § 2331a BGB.

Mit der Stundungsmöglichkeit wurde im Jahr 1969 eine gesetzliche Möglichkeit des Hinausschiebens der Fälligkeit des Pflichtteilsanspruchs geschaffen. Diese dient dem Zweck, die Gefahr der Veräußerung eines Wohnhauses oder eines Unternehmens zu senken. In der Praxis scheint diese Regelung jedoch eher wenig bekannt zu sein. Dies kann man man an den fehlenden Stundungsanträgen im Nachlassgericht erkennen sowie auch daran, dass im Rechtsportal juris lediglich zwölf Entscheidungen im Zusammenhang mit dem § 2331a BGB zu finden sind.

Die Stundungsvorschrift wurde am 19. August 1969 mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder eingeführt.¹⁵⁹ Hintergrund war dabei, dass mit diesem Gesetz auch die nichtehelichen Kinder einen Pflichtteilsanspruch erhielten.

¹⁵² Das Burgerlijk Wetboek (BW) ist das niederländische Gesetzbuch.

¹⁵³ Das Burgerlijk Wetboek (BW) ist das niederländische Gesetzbuch.

¹⁵⁴ Vgl. *Martiny*, Verhandlungen 64. DJT, A1 (A114f., A120).

¹⁵⁵ Vgl. *Hollmann*, Pflichtteilsrecht und Familienzusammenhang, S. 277f.

¹⁵⁶ Vgl. *Martiny*, Verhandlungen 64. DJT, A1 (A115).

¹⁵⁷ Vgl. *Hollmann*, Pflichtteilsrecht und Familienzusammenhang, S. 277.

¹⁵⁸ Vgl. *Martiny*, Verhandlungen 64. DJT, A1 (A115).

¹⁵⁹ Vgl. BGBl. Nr. 80 vom 22. August 1969, S. 1243.

Die Befürchtung war dabei, „daß uneheliche Kinder den Pflichtteilsanspruch, der ihnen auf Grund der Neuregelung des Erbrechts beim Tode des Vaters oder väterlicher Verwandter zustehen kann, in der Regel schnell durchzusetzen versuchen werden und daß sie dabei kaum bereit sein werden, auf die Interessen der Erben Rücksicht zu nehmen.“¹⁶⁰ Offensichtlich ist wohl, dass diese Ansicht heutzutage als veraltet angesehen werden kann und auch insbesondere aufgrund veränderter Familienkonstellationen von einer solchen „Gefahr“ nicht auszugehen ist. Nichteheliche Kinder sind den ehelichen Kindern rechtlich vollständig gleichgestellt und gesellschaftlich genauso anerkannt. Der Grund für die Einführung der Stundungsvorschriften ist damit weggefallen, doch die Vorschrift wurde auch im Rahmen der Erbrechtsreform im Jahr 2010 nicht abgeschafft. Vielmehr wurde sie überarbeitet und ihr Anwendungsbereich erweitert.

Der ursprüngliche Wortlaut des § 2331a Absatz 1 BGB lautete: „Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er Stundung des Pflichtteilsanspruchs verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs den Erben wegen der Art der Nachlaßgegenstände ungewöhnlich hart treffen, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe seiner Familienwohnung oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsgutes zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Stundung kann nur verlangt werden, soweit sie dem Pflichtteilsberechtigten bei Abwägung der Interessen beider Teile zugemutet werden kann.“ Diese Voraussetzungen wurden jedoch als zu eng gesehen, um den berechtigten Interessen der Erben zu entsprechen.¹⁶¹ Die Stundungsvorschrift sollte daher in der Erbrechtsreform maßvoll ausgebaut werden, um die Rechte der Erben zu stärken und Familienheime und -unternehmen zu schützen.¹⁶² Die Norm des § 2331a BGB wurde daher dahingehend neu gefasst, dass nunmehr jeder Erbe die Stundung verlangen kann, nicht nur der selbst pflichtteilsberechtigte. Die Voraussetzung, dass die sofortige Erfüllung den Erben „ungewöhnlich hart treffen“ muss, wurde aufgeweicht, nunmehr ist eine „unbillige Härte“ ausreichend. Diese unbillige Härte muss aus dem Nachlassgegenstand herrühren.¹⁶³ Beachtlich sind dabei das genannte Familienhaus oder auch ein Unternehmen, ein Miethaus, ein landwirtschaftlicher Betrieb oder auch ein Gesellschaftsanteil, soweit diese jeweils die Lebensgrundlage des oder der Erben darstellen. Diese Gegenstände müssten durch die sofortige Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs stark gefährdet sein

¹⁶⁰ BT-Drs. V/2370, 98.

¹⁶¹ Vgl. BT-Drs. 16/8954, 9, 21.

¹⁶² Vgl. BT-Drs. 16/8954, 10, 29.

¹⁶³ Vgl. Palandt/Weidlich, § 2331a Rn. 2.

oder sogar verkauft werden müssen.¹⁶⁴ Der zweite Satz des Absatzes 1 wurde dahingehend abgeändert, dass die Stundung dem Pflichtteilsberechtigten nicht mehr zumutbar sein muss, sondern dass seine Interessen „angemessen zu berücksichtigen“ sind. Die frühere Zumutbarkeit stellte eine zu hohe Hürde da, um den verfassungsmäßig geschützten Anspruch des Pflichtteilsberechtigten zu bewahren.¹⁶⁵ Die Versagung der Stundung bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Satz 1 ist schwierig, aber durch die Regelung des Satzes 2 kann durchaus ein Einfluss auf die Sicherheitsleistung, die Verzinsung und die Dauer der Stundung genommen werden.¹⁶⁶ Insgesamt stellen die Stundungsvoraussetzungen immer noch eine hohe Hürde da, so muss der Erblasser zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs auch sein eigenes Vermögen heranziehen, einen Kredit aufnehmen, Familienstücke verkaufen oder auch Gegenstände zur Unzeit veräußern.¹⁶⁷ Jedoch wurde insgesamt mit der Erbrechtsreform im Jahr 2010 der Anwendungsbereich der Stundungsvorschrift stark erweitert, was auch den zuvor beleuchteten Argumenten und Forderungen nach einem Hinausschieben der Fälligkeit des Pflichtteilsanspruchs genügt. Dass die Stundung immer noch nur in Ausnahmefällen stattfinden kann, dient der Wahrung des verfassungsmäßig geschützten Anspruch des Pflichtteilsberechtigten.

Zuständig für die Stundung ist, soweit der Pflichtteilsanspruch unbestritten ist, der Rechtspfleger des Nachlassgerichts gemäß § 3 Nummer 2c RpfLG in Verbindung mit § 341 Absatz 1 Nummer 9 FamFG und § 2331a Absatz 2 Satz 1 BGB, da sich in § 16 RpfLG kein Richtervorbehalt findet. Wird der Pflichtteilsanspruch jedoch bestritten, entscheidet das Prozessgericht durch Urteil.¹⁶⁸ Einen großen Vorteil stellt es dar, wenn eine gütliche Einigung über die Stundung vor dem Rechtspfleger erreicht werden kann, da dies wesentlich kostengünstiger und weniger zeitintensiv ist als die Führung eines Rechtsstreits.

Die Hemmschwelle, das Nachlassgericht anzurufen, kann bei der Bevölkerung durchaus hoch sein.¹⁶⁹ Daher fordern Otte¹⁷⁰ sowie Martiny¹⁷¹, dass die Stundung als Einrede ausgestaltet werden soll. Die Geltendmachung der Einrede wäre jedoch nur im Prozess wegen Klage auf Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs möglich.

¹⁶⁴ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 2331a Rn. 2.

¹⁶⁵ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 2331a Rn.3.

¹⁶⁶ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 2331a Rn. 3.

¹⁶⁷ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 2331a Rn. 1.

¹⁶⁸ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 2331a Rn. 4.

¹⁶⁹ Vgl. Otte, AcP202 (2002), 317 (359f.).

¹⁷⁰ Vgl. Otte, AcP202 (2002), 317 (359f.).

¹⁷¹ Vgl. *Martiny*, Verhandlungen 64. DJT, A1 (A115).

Vor dieser Gegebenheit erscheint es wesentlich einfacher und günstiger, eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs vor dem Rechtspfleger des Nachlassgerichts zu klären. Es mag wahr sein, dass diese Möglichkeit in der Bevölkerung unbekannt ist. Dies wäre zu ändern, da die Stundung eine sinnvolle Möglichkeit zum Schutz von Familienheimen und -unternehmen darstellt.

Es treten auch Stimmen auf, welche für eine Ausdehnung der Stundungsregelung zugunsten des Ehegatten sprechen.¹⁷² Gierke schlug dazu im Jahr 1989 vor, dem § 2303 BGB einen Absatz 4 anzufügen: „*Gegen Ehegatten, die zur Hälfte oder zu einem größeren Erbteil als Erbe berufen sind, können Pflichtteilsansprüche nicht vor dessen Ableben geltend gemacht werden. Gegen Ehegatten als Erben stehen nur Abkömmlingen ersten Grades Pflichtteilsansprüche zu.*“¹⁷³ Somit könnten die Kinder des Erblassers – und auch nur diese – den Pflichtteilsanspruch gegen den überlebenden Ehegatten erst nach dessen Tod geltend machen, wodurch die rechtliche Position des alleinerbenden Ehegatten mehr gestärkt werden und eine eventuelle Gefahr für eine Immobilie oder ein Unternehmen sinken würde. Laut Gierke könne den Kindern die zeitliche Verzögerung und auch eine zwischenzeitliche Verminderung des Nachlasses zugemutet werden, da sie auf das Vermögen zumeist nicht angewiesen sind.¹⁷⁴ Da das Pflichtteilsrecht jedoch, wie bereits erläutert, gar keinen Versorgungscharakter aufweist, erscheint dieses Argument wenig nachvollziehbar. Es wird zwar dem Gedanken des Familienrechts Rechnung getragen, dass in der Ehe erwirtschaftetes Vermögen in der Regel auf den Leistungen beider Ehegatten beruhe.¹⁷⁵ Allerdings ist zu beachten, dass die Kinder einen verfassungsmäßig geschützten Anspruch auf Teilhabe am Erbe haben. Dieser ist stark gefährdet, wenn eine – teilweise erhebliche – zeitliche Verzögerung bei der Geltendmachung hingenommen werden muss.

Insgesamt erscheinen die Belange des Erben, auch des Ehegatten, durch die Stundungsvorschriften des § 2331a BGB insbesondere nach den Anpassungen der Reform im Jahr 2010 bereits ausreichend geschützt. Ziel der Rechtspraxis sollte es nunmehr sein, diese Vorschrift in der Bevölkerung bekannter zu machen, um eine vermehrte Nutzung der Stundungsmöglichkeiten zu erreichen. An den neun seit dem Jahr 2010 im Rechtsportal juris hinzugekommenen Entscheidungen ist eine etwas vermehrte Nutzung auch bereits erkenntlich.

¹⁷² Vgl. *Martiny*, Verhandlungen 64. DJT, A1 (A115); *Dauner-Lieb*, FF 2000, 110 (116).

¹⁷³ *Gerken*, Rpfleger 1989, 45 (53).

¹⁷⁴ Vgl. *Gerken*, Rpfleger 1989, 45 (53).

¹⁷⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.05.2003, 1 BvR 237/97, NJW 2003, 2819.

Fazit

Das Pflichtteilsrecht hat – nicht nur – im deutschen Recht eine sehr lange Tradition. An seiner Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch und seinem Bestehenbleiben wurde nur vereinzelt gezweifelt. Auch wurden in den letzten 100 Jahren lediglich geringfügige Änderungen an diesem Rechtsinstitut vorgenommen. Es ist im Ergebnis ein verfassungsmäßig geschütztes Recht, welches die Testierfreiheit in zulässiger Weise zugunsten dem Schutz der Familie einschränkt. Das Pflichtteilsrecht besitzt nicht wie vielmals angenommen eine Unterhalts- und Versorgungsfunktion und auch die Rechtfertigung anhand einer Rechtspflicht des Erblassers oder der Rechtsethik erscheint veraltet und ist von der Bevölkerung heutzutage nicht mehr nachvollziehbar. Das Pflichtteilsrecht dient vielmehr dem Schutz und dem Zusammenhalt der Familie.

Recht muss sich jedoch an gesellschaftliche Entwicklungen anpassen, der Gesetzgeber hat entsprechend auch bei der Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts einen weiten Gestaltungsspielraum. Daher ist die in einem gewissen Rahmen notwendige Neugestaltung des Pflichtteilsrechts auch zulässig. Eine Anpassung des Pflichtteilsrechts entspricht den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und der daraus folgenden Ansicht der Bevölkerung, welche das bestehende Pflichtteilsrecht als veraltet und teilweise ungerecht empfindet. „Neue“ und immer häufiger auftretende Familienformen wie Patchwork- und Stieffamilien sowie nicht-eheliche Lebensgemeinschaften müssen auch im Erbrecht abgebildet werden. So ist es eine Überlegung, dem nichtehelichen Lebenspartner ebenfalls ein Erb- und Pflichtteilsrecht einzuräumen. Gesetze anderer Länder zeigen, dass dies durchaus in nachvollziehbarer Weise möglich ist. Auch sollte ernsthaft über eine weitere Einschränkung des Pflichtteilsrechts der Eltern nachgedacht werden, da dieses bereits einen geringen Anwendungsbereich hat, aber oftmals vor allem für den überlebenden Ehegatten nicht zu einer fairen Lösung führt. Eine vollständige Abschaffung kommt aufgrund des Schutzes durch das Grundgesetz nicht in Frage, jedoch aber eine Einschränkung, beispielsweise zugunsten des (Ehe-)Partners des Erblassers.

Wie das Pflichtteilsrecht an sich müssen auch die Stundungsvorschriften in der Bevölkerung bekannter gemacht werden. Da dieses Thema jeden – und nicht nur im höheren Alter – betreffen kann, ist hier ein besonderes Augenmerk zu setzen.

Die Angst vor dem Verlust einer Firma oder des Eigenheims aufgrund von Pflichtteilsansprüchen kann groß sein und wird auch wie in der Umfrage festgestellt von der Mehrheit der Bevölkerung als ungerechtfertigt empfunden. Dass dabei die Stundungsmöglichkeit des § 2331a BGB einen Ausweg geben kann, ist jedoch wenig bekannt. Daher sollte in der Beratungspraxis von Notaren und Rechtsanwälten umfassend darüber aufgeklärt werden. Damit alle von einem Erbfall betroffenen Personen in jedem Fall darüber Kenntnis erlangen, könnte man auch zusätzlich über eine entsprechende Information durch die Rechtspfleger beim Nachlassgericht nachdenken.

Der wichtigste Punkt bei dem Umgang mit dem Erbfall ist neben der ausreichenden Information der Bevölkerung auch die offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Lediglich in einem Drittel der Fälle wird vor dem Erbfall offen mit den Beteiligten über dieses Thema gesprochen.¹⁷⁶ Doch durch diesen Weg könnten viele Streitigkeiten in der oft auch emotionalen Situation direkt nach dem Erbfall vermieden und auch den Beteiligten die Angst und Unsicherheit vor dem Thema genommen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Pflichtteilsrecht und auch die damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Faktoren sehr komplex sind. Es gibt zahlreiche Beschäftigungen mit der Geschichte, der Rechtfertigung und auch der Modernisierung des Pflichtteilsrechts. Die in dieser Arbeit dargestellten Aspekte sollen einen Einblick in diese Themen geben und bestimmte Problembereiche aufzeigen. Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass das Pflichtteilsrecht nicht nur ein Relikt aus vergangenen Zeiten, sondern auch in der heutigen Zeit noch zu rechtfertigen ist, eine gewisse Bedeutung hat und dem Schutz der Familie dient. Eine Abschaffung ist undenkbar, durchaus ist aber in einigen Punkten eine Modernisierung möglich und angezeigt. Auch der Umgang der Bevölkerung mit dem Erben und den dazugehörigen Ansprüchen kann noch weiter verbessert werden.

¹⁷⁶ Vgl. *Deutsche Bank AG* (Hrsg.), *Erben und Vererben*, S. 32.

Anhang

Umfrage „Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß?“

veröffentlicht unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/HSF/beteiligung/themen/1024412>

Liebe Interessentin, lieber Interessent,

mein Name ist Hanna Bleicher und ich habe im November 2020 mein Studium der Rechtspflege an der Hochschule Meißen abgeschlossen. Neben dem Start ins Berufsleben bin ich mit der Anfertigung meiner Diplomarbeit zum Thema „Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß?“ beschäftigt.

In diesem Rahmen möchte ich gern das Wissen der Bürgerinnen und Bürger über das Pflichtteilsrecht sowie deren Sicht darauf untersuchen. Dazu würde ich mich sehr freuen, wenn Sie sich kurz Zeit nehmen, um die folgenden Fragen zu beantworten. Die Umfrage erfolgt selbstverständlich anonym und ist bis zum 9. Mai 2021 aktiv. Bei Rückfragen oder Anmerkungen können Sie mich gern unter diplomarbeit.pflichtteilsrecht@web.de kontaktieren.

Ich bedanke mich für Ihre Zeit und freue mich auf interessante Ergebnisse.

Hanna Bleicher

0) Allgemeine Angaben

Wie alt sind Sie?

- jünger als 20 Jahre
- 20-39 Jahre
- 40-59 Jahre
- 60 Jahre oder älter

Wie ist ihr Familienstand?

- ledig
- verheiratet
- geschieden
- verwitwet
- in fester Partnerschaft lebend

Haben Sie Kinder?

- Ja
- Nein

1) Wissen Sie, was das Pflichtteilsrecht ist?

- Ja
- Nein

2) Kurze Erklärung:

In Deutschland darf man grundsätzlich frei entscheiden, wer nach dem eigenen Tod das Vermögen erhalten soll, d.h. man kann Personen als Erben einsetzen oder auch gesetzliche Erben enterben. Eine Einschränkung dabei gibt das Pflichtteilsrecht, welches in den §§ 2303 ff. BGB geregelt ist: Kinder und Enkel, der/die Ehepartner/in und ggf. die Eltern erhalten kraft Gesetz immer einen Mindestanteil am Vermögen, auch wenn sie enterbt werden. Sie können dann diesen Mindestanspruch als Geldanspruch gegen die Erben geltend machen (=Pflichtteilsanspruch).

Empfinden Sie dies als gerecht?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

3) Bitte bewerten Sie die nachfolgenden Argumente für und gegen das Pflichtteilsrecht:

a) Die Familie trägt grundsätzlich zum jeweiligen Vermögenserwerb bei Lebzeiten bei und sollte daher nach dem Tod auch am Vermögen beteiligt werden.

- Stimme zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

b) Jeder sollte allein und frei entscheiden können, was mit dem eigenen Vermögen nach dem Tod geschieht.

- Stimme zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

c) Insbesondere sollte man grundsätzlich die Möglichkeit haben, Verwandte umfassend von der Erbschaft (auch in Form des Pflichtteils) auszuschließen, wenn kein gutes familiäres Verhältnis besteht.

- Stimme zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

- d) Die innere Verbundenheit der Familie sollte sich nach dem Tod auch finanziell für hinterbliebene Familienangehörige auswirken.
- Stimme zu
 - Stimme nicht zu
 - Keine Meinung
- e) Mit der Regelung des Pflichtteilsrechts in Deutschland werden andere Familienformen diskriminiert, z.B. der nichteheliche Lebenspartner oder die Stiefkinder, denen nach aktueller Rechtslage keine Mindestbeteiligung am Nachlassvermögen zusteht.
- Stimme zu
 - Stimme nicht zu
 - Keine Meinung
- f) Die Leistungen wie Pflege und Unterstützung, welche für nahe Angehörige erbracht wurden, sollten durch Teilhabe am Nachlassvermögen (durch Erbschaft oder Pflichtteil) entlohnt werden.
- Stimme zu
 - Stimme nicht zu
 - Keine Meinung
- g) Bedürftige, enterbte Angehörige sind ohne das Pflichtteilsrecht eventuell auf Sozialleistungen vom Staat angewiesen. Zuerst sollte jedoch die Familie auch nach dem Tod für die Angehörigen finanziell verantwortlich sein.
- Stimme zu
 - Stimme nicht zu
 - Keine Meinung
- h) Es besteht die Gefahr, dass der Alleinerbe/die Alleinerbin (z.B. der Ehegatte) das Eigenheim oder eine Firma verkaufen muss, um einem Kind den Pflichtteil auszuzahlen. Dies ist nicht angemessen.
- Stimme zu
 - Stimme nicht zu
 - Keine Meinung

- i) Der/Die Verstorbene entschied sich freiwillig dafür, zu heiraten und Kinder zu bekommen, nun muss er/sie auch diese rechtliche Konsequenz – die Mindestbeteiligung dieser Personen am Nachlassvermögen – hinnehmen.
- Stimme zu
 - Stimme nicht zu
 - Keine Meinung
- j) Das Pflichtteilsrecht ist im deutschen Erbrecht Tradition und sollte daher nicht abgeschafft oder geändert werden.
- Stimme zu
 - Stimme nicht zu
 - Keine Meinung
- k) Man sollte das Pflichtteilsrecht abschaffen, da es zu Streitigkeiten in der Familie (zwischen Pflichtteilsberechtigten und Erben) führen kann, z.B. bezüglich der konkreten Höhe des Pflichtteils.
- Stimme zu
 - Stimme nicht zu
 - Keine Meinung

- 4) Was denken Sie nun, ist das Pflichtteilsrecht gerechtfertigt?
- Ja
 - Nein
 - Keine Angabe

Raum für Anmerkungen:

- 5) Würden Sie Ihren Pflichtteil beim Versterben eines Elternteils geltend machen?
- Ja
 - Nein
 - Keine Angabe

Raum für Begründung:

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Auswertung der Umfrage

0) Allgemeine Angaben

Wie alt sind Sie?

Antwort	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	60	16,6%
20-39 Jahre	208	57,6%
40-59 Jahre	69	19,1%
60 Jahre oder älter	24	6,6%

Wie ist Ihr Familienstand?

Antwort	Anzahl	Prozent
verwitwet	4	1,1%
verheiratet	94	26,0%
ledig	188	52,1%
feste Partnerschaft	64	17,7%
geschieden	11	3,1%

Haben Sie Kinder?

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	106	29,4%
Nein	255	70,6%

1) Wissen Sie, was das Pflichtteilsrecht ist?

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	229	63,4%
Nein	132	36,6%

Altersgruppe	Ja		Nein	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	27	45,0%	33	55,0%
20-39 Jahre	130	62,5%	78	37,5%
40-59 Jahre	55	79,7%	14	20,3%
60 Jahre oder älter	17	70,8%	7	29,2%

Familienstand	Ja		Nein	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	1	25,0%
verheiratet	73	77,7%	21	22,3%
ledig	104	55,3%	84	44,7%
feste Partnerschaft	42	65,6%	22	34,4%
geschieden	7	63,6%	4	36,4%

mit Kindern	80	75,5%	26	24,5%
ohne Kinder	149	58,4%	106	41,6%

2) Empfinden Sie dies als gerecht?

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	129	35,7%
Nein	193	53,5%
Keine Meinung	39	10,8%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	14	23,3%	39	65,0%	7	11,7%
20-39 Jahre	76	36,5%	112	53,8%	20	9,6%
40-59 Jahre	28	40,6%	35	50,7%	6	8,7%
60 Jahre oder älter	11	45,8%	7	29,2%	6	25%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	1	25,0%	0	0,0%
verheiratet	39	41,5%	43	45,7%	12	12,8%
ledig	66	35,1%	100	53,2%	22	11,7%
feste Partnerschaft	17	26,6%	43	67,2%	4	6,3%
geschieden	4	36,4%	6	54,5%	1	9,1%

mit Kindern	45	42,5%	48	45,3%	13	12,3%
ohne Kinder	84	32,9%	145	56,9%	26	10,2%

3) Argumente

a) Die Familie trägt grundsätzlich zum jeweiligen Vermögenserwerb bei Lebzeiten bei und sollte daher nach dem Tod auch am Vermögen beteiligt werden.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	161	44,6%
Nein	170	47,1%
Keine Meinung	30	8,3%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	32	53,3%	24	40,0%	4	6,7%
20-39 Jahre	84	40,4%	106	51,0%	18	8,6%
40-59 Jahre	30	43,5%	32	46,4%	7	10,1%
60 Jahre oder älter	15	62,5%	8	33,3%	1	4,2%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	1	25,0%	0	0,0%
verheiratet	39	41,5%	47	50,0%	8	8,5%
ledig	94	50,0%	82	43,6%	12	6,4%
feste Partnerschaft	20	31,3%	37	57,8%	7	10,9%
geschieden	5	45,4%	3	27,3%	3	27,3%

mit Kindern	47	44,3%	47	44,3%	12	11,3%
ohne Kinder	114	44,7%	123	48,2%	18	7,1%

b) Jeder sollte allein und frei darüber entscheiden können, was mit dem eigenen Vermögen nach dem Tod geschieht.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	308	85,3%
Nein	36	10,0 %
Keine Meinung	17	4,7%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	55	91,7%	2	3,3%	3	5,0%
20-39 Jahre	185	88,9%	17	8,2%	6	2,9%
40-59 Jahre	52	75,4%	9	13,0%	8	11,6%
60 Jahre oder älter	16	66,7%	8	33,3%	0	0,0%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	1	25,0%	0	0,0%
verheiratet	71	75,5%	19	20,2%	4	4,3%
ledig	167	88,8%	12	6,4%	9	4,8%
feste Partnerschaft	57	89,0%	4	6,3%	3	4,7%
geschieden	10	90,9%	0	0,0%	1	9,1%

mit Kindern	82	77,4%	17	16,0%	7	6,6%
ohne Kinder	226	88,6%	19	7,5%	10	3,9%

c) Insbesondere sollte man grundsätzlich die Möglichkeit haben, Verwandte umfassend von der Erbschaft (auch in Form des Pflichtteilsrechts) auszuschließen, wenn kein gutes familiäres Verhältnis besteht.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	292	80,9%
Nein	54	15,0%
Keine Meinung	15	4,1%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	55	91,7%	4	6,7 %	1	1,7%
20-39 Jahre	170	81,7%	28	13,5%	10	4,8%
40-59 Jahre	50	72,5%	15	21,7%	4	5,8%
60 Jahre oder älter	17	70,8%	7	29,2%	0	0,0%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	1	25,0%	0	0,0%
verheiratet	68	72,3%	23	24,5%	3	3,2%
ledig	158	84,0%	20	10,6%	10	5,3%
feste Partnerschaft	54	84,4%	8	12,5%	2	3,1%
geschieden	9	81,8%	2	18,2%	0	0,0%

mit Kindern	78	73,6%	23	21,7%	5	4,7%
ohne Kinder	214	83,9%	31	12,2%	10	3,9%

d) Die innere Verbundenheit der Familie sollte sich nach dem Tod auch finanziell für hinterbliebene Familienangehörige auswirken.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	157	43,5%
Nein	125	34,6%
Keine Meinung	79	21,9%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	32	53,3%	16	26,7%	12	20%
20-39 Jahre	97	46,6%	87	41,8%	24	11,5%
40-59 Jahre	43	62,3%	17	24,6%	9	13,0%
60 Jahre oder älter	15	62,5%	5	20,8%	4	16,7%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	1	25,0%	0	0,0%
verheiratet	52	55,3%	25	26,6%	17	18,1%
ledig	93	49,5%	72	38,3%	23	12,2%
feste Partnerschaft	32	50,0%	23	35,9%	9	14,1%
geschieden	7	63,6%	4	36,4%	0	0,0%

mit Kindern	59	55,7%	30	28,3%	17	16,0%
ohne Kinder	128	50,2%	95	37,3%	32	12,5%

e) Mit der Regelung des Pflichtteilsrechts in Deutschland werden andere Familienformen diskriminiert, z.B. der nichteheliche Lebenspartner oder die Stiefkinder, denen nach aktueller Rechtslage keine Mindestbeteiligung am Nachlassvermögen zusteht.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	229	63,4%
Nein	100	27,7%
Keine Meinung	32	8,9%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	37	61,7%	18	30,0%	5	8,3%
20-39 Jahre	147	70,7%	47	22,6%	14	6,7%
40-59 Jahre	36	52,2%	26	37,7%	7	10,1%
60 Jahre oder älter	9	37,5%	9	37,5%	6	25,0%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	2	50,0%	2	50,0%	0	0,0%
verheiratet	47	50,0%	34	36,2%	13	13,8%
ledig	123	65,4%	48	25,5%	17	9,0%
feste Partnerschaft	48	75,0%	14	21,9%	2	3,1%
geschieden	9	81,8%	2	18,2%	0	0,0%

mit Kindern	57	53,8%	37	34,9%	12	11,3%
ohne Kinder	172	67,5%	63	24,7%	20	7,8%

f) Die Leistungen wie Pflege und Unterstützung, welche für nahen Angehörigen erbracht wurden, sollten durch Teilhabe am Nachlassvermögen (durch Erbschaft oder Pflichtteil) entlohnt werden.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	233	64,5%
Nein	87	24,1%
Keine Meinung	41	11,4%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	33	55,0%	17	28,3%	10	16,7%
20-39 Jahre	130	62,5%	51	24,5%	27	13,0%
40-59 Jahre	49	71,0%	17	24,6%	3	4,3%
60 Jahre oder älter	21	87,5%	2	8,3%	1	4,2%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	1	25,0%	0	0,0%
verheiratet	67	71,3%	21	22,3%	6	6,4%
ledig	112	59,6%	50	26,6%	26	13,8%
feste Partnerschaft	42	65,6%	13	20,3%	9	14,1%
geschieden	9	81,8%	2	18,2%	0	0,0%

mit Kindern	77	72,6%	22	20,8%	7	6,6%
ohne Kinder	156	61,2%	65	25,5%	34	13,3%

g) Bedürftige, enterbte Angehörige sind ohne das Pflichtteilsrecht eventuell auf Sozialleistungen vom Staat angewiesen. Zuerst sollte jedoch die Familie auch nach dem Tod für die Angehörigen finanziell verantwortlich sein.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	94	26,0%
Nein	210	58,2%
Keine Meinung	57	15,8%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	14	23,3%	34	56,7%	12	20%
20-39 Jahre	49	23,6%	129	62,0%	30	14,4%
40-59 Jahre	21	30,4%	38	55,1%	10	14,5%
60 Jahre oder älter	10	41,7%	9	37,5%	5	20,8%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	1	25,0%	0	0,0%
verheiratet	26	27,7%	50	53,2%	18	19,1%
ledig	47	25,0%	114	60,6%	27	14,4%
feste Partnerschaft	14	21,9%	41	64,1%	9	14,1%
geschieden	4	36,4%	4	36,4%	3	27,3%

mit Kindern	31	29,2%	58	54,7%	17	16,0%
ohne Kinder	63	24,7%	152	59,6%	40	15,7%

h) Es besteht die Gefahr, dass der Alleinerbe/die Alleinerbin (z.B. der Ehegatte) das Eigenheim oder eine Firma verkaufen muss, um einem Kind den Pflichtteil auszuzahlen. Dies ist nicht angemessen.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	278	77,0%
Nein	61	16,9%
Keine Meinung	22	6,1%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	52	86,7%	7	11,7%	1	1,7%
20-39 Jahre	165	79,3%	31	14,9%	12	5,8%
40-59 Jahre	49	71,0%	15	21,7%	5	7,2%
60 Jahre oder älter	12	50,0%	8	33,3%	4	16,7%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	0	0,0%	1	25,0%
verheiratet	68	72,3%	18	19,2%	8	8,5%
ledig	144	76,6%	35	18,6%	9	4,8%
feste Partnerschaft	55	85,9%	7	10,9%	2	3,1%
geschieden	8	72,7%	1	9,1%	2	18,2%

mit Kindern	73	68,9%	25	23,6%	8	7,5%
ohne Kinder	205	80,4%	36	14,1%	14	5,5%

i) Der/Die Verstorbene entschied sich freiwillig dafür, zu heiraten und Kinder zu bekommen, nun muss er/sie auch diese rechtliche Konsequenz – die Mindestbeteiligung dieser Personen am Nachlassvermögen – hinnehmen.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	115	31,9%
Nein	213	59,0%
Keine Meinung	33	9,1%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	13	21,7%	42	70,0%	5	8,3%
20-39 Jahre	69	33,2%	121	58,2%	18	8,7%
40-59 Jahre	18	26,1%	43	62,3%	8	11,6%
60 Jahre oder älter	15	62,5%	7	29,2%	2	8,3%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75,0%	1	25,0%	0	0,0%
verheiratet	34	36,2%	51	54,3%	9	9,6%
ledig	60	31,9%	111	59,0%	17	9,0%
feste Partnerschaft	17	26,6%	41	64,1%	6	9,4%
geschieden	1	9,1%	9	81,8%	1	9,1%

mit Kindern	38	35,8%	56	52,8%	12	11,3%
ohne Kinder	77	30,2%	157	61,6%	21	8,2%

j) Das Pflichtteilsrecht ist im deutschen Erbrecht Tradition und sollte daher nicht abgeschafft oder geändert werden.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	58	16,1%
Nein	248	68,7%
Keine Meinung	55	15,2%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	9	15,0%	44	73,3%	7	11,7%
20-39 Jahre	24	11,5%	151	72,6%	33	15,9%
40-59 Jahre	13	18,8%	44	63,8%	12	17,4%
60 Jahre oder älter	12	50,0%	9	37,5%	3	12,5%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	2	50%	1	25,0%	1	25,0%
verheiratet	20	21,3%	61	64,9%	13	13,8%
ledig	24	12,8%	131	69,7%	33	17,5%
feste Partnerschaft	10	15,6%	47	73,4%	7	10,9%
geschieden	2	18,2%	8	72,7%	1	9,1%

mit Kindern	27	25,5%	65	61,3%	14	13,2%
ohne Kinder	31	12,1%	183	71,8%	41	16,1%

k) Man sollte das Pflichtteilsrecht abschaffen, da es zu Streitigkeiten in der Familie (zwischen Pflichtteilsberechtigten und Erben) führen kann, z.B. bezüglich der konkreten Höhe des Pflichtteils.

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	183	50,7%
Nein	117	32,4%
Keine Meinung	61	16,9%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	34	56,7%	15	25,0%	11	18,3%
20-39 Jahre	104	50,0%	66	31,7%	38	18,3%
40-59 Jahre	35	50,7%	24	34,8%	10	14,5%
60 Jahre oder älter	10	41,7%	12	50,0%	2	8,3%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Meinung	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	2	50%	2	50,0%	0	0,0%
verheiratet	42	44,7%	40	42,6%	12	12,7%
ledig	95	50,5%	60	31,9%	33	17,6%
feste Partnerschaft	38	59,4%	13	20,3%	13	20,3%
geschieden	6	54,5%	2	18,2%	3	27,3%

mit Kindern	51	48,1%	40	37,7%	15	14,2%
ohne Kinder	132	51,8%	77	30,2%	46	18,0%

4) Was denken Sie nun, ist das Pflichtteilsrecht gerechtfertigt?

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	145	40,2%
Nein	216	59,8%

Meinungsänderungen

ja zu nein 20 Personen
 nein zu ja 15 Personen
 keine Meinung zu ja 18 Personen
 keine Meinung zu nein 21 Personen

Altersgruppe	Ja		Nein	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	22	36,7%	38	63,3%
20-39 Jahre	80	38,5%	128	61,5%
40-59 Jahre	28	40,6%	41	59,4%
60 Jahre oder älter	15	62,5%	9	37,5%

Familienstand	Ja		Nein	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	3	75%	1	25,0%
verheiratet	41	43,6%	53	56,4%
ledig	81	43,1%	107	56,9%
feste Partnerschaft	16	25,0%	48	75,0%
geschieden	6	54,5%	2	18,2%

mit Kindern	47	44,3%	59	55,7%
ohne Kinder	98	38,4%	157	61,6%

Anmerkungen von 87 (24,1%) der Personen

5) Würden Sie Ihren Pflichtteil beim Versterben eines Elternteils geltend machen?

Antwort	Anzahl	Prozent
Ja	110	30,5%
Nein	186	51,5%
Keine Angabe	65	18,0%

Altersgruppe	Ja		Nein		Keine Angabe	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
jünger als 20 Jahre	18	30,0%	28	46,7%	14	23,3%
20-39 Jahre	69	33,2%	102	49,0%	37	17,8%
40-59 Jahre	16	23,2%	45	65,2%	8	11,6%
60 Jahre oder älter	7	29,2%	11	45,8%	6	25,0%

Familienstand	Ja		Nein		Keine Angabe	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
verwitwet	0	0,0%	4	100,0%	0	0,0%
verheiratet	25	26,6%	52	55,3%	17	18,1%
ledig	63	33,5%	95	50,5%	30	16,0%
feste Partnerschaft	20	31,3%	29	45,3%	15	23,4%
geschieden	2	18,2%	6	54,5%	3	27,3%

mit Kindern	30	28,3%	59	55,7%	17	16,0%
ohne Kinder	80	31,4%	127	49,8%	48	18,8%

Anmerkungen von 80 (22,2%) der Personen

Literaturverzeichnis

Bahrdt, Hans Paul, Wandlungen der Familie, in: *Claessens, Dieter/Milhoffer, Petra* (Hrsg.), *Familiensoziologie*, Frankfurt am Main 1973, S. 110-122.

Bowitz, Hans Hermann, Zur Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über die Pflichtteilsentziehung, *JuristenZeitung* 1980, 304-307.

Brockhaus, F.A. (Hrsg.), *Brockhaus Konversationslexikon*, 14. Aufl., Leipzig, Berlin und Wien, 1894-1896.

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Altersstruktur der Gestorbenen in Deutschland nach Geschlecht, <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/S23-Gestorbene-Alter-Geschlecht-ab-1901.html>, (Stand: 27.03.2021).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland*, Ausgabe 31, 2013.

Bundeszentrale für politische Bildung, Sozialhilfe, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20646/sozialhilfe>, (Stand: 17.02.2021).

Däubler, Wolfgang, Entwicklungstendenzen im Erbrecht, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1975, 136-146.

Dauner-Lieb, Barbara, Das Pflichtteilsrecht – Ketzerische Fragen an ein altherwürdiges Institut -, *Forum Familienrecht* 2000, 110-119.

Dauner-Lieb, Barbara, Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsentziehung auf dem Prüfstand, *Forum Familienrecht* 2001, 78-82.

Dauner-Lieb, Barbara, Bedarf es einer Reform des Pflichtteilsrechts?, *Deutsche Notar-Zeitschrift* 2001, 460-465.

Deutsche Bank (Hrsg.), *Erben und Vererben, Erfahrungen, Erwartungen und Pläne – eine repräsentative Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag der Deutschen Bank*, 2018.

Dreier, Horst (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. I – Präambel Artikel 1-19, 2. Aufl., Tübingen 2004.

Ehmer, Josef, *Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel: England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus*, Göttingen 1991 (zitiert: *Ehmer, Heiratsverhalten*).

Esskandari/Franck/Künnemann, *Unternehmensnachfolge*, Heidelberg, 2012.

Feldbauer, Otto, Die Kaufkraft der Goldmark, <https://www.pressglas-korrespondenz.de/aktuelles/pdf/pk-2011-3w-sg-preise-1800-1900.pdf>, (Stand: 18.04.2021).

Freie Demokraten, *Wahlprogramm der Freien Demokraten*, https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_2.pdf (Stand: 5. Juni 2021).

Gerken, Ulrich, Pflichtteilsrecht zwischen Testierfreiheit und Familienerbfolge, *Der Deutsche Rechtspfleger* 1989, 45-53.

Henrich, Dieter, *Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht*, München 2000.

Hoffmann, Elke/Gordo, Laura Romeu, Im Alter ohne Kinder, https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2018-kap-2.pdf?__blob=publicationFile, (Stand: 27.03.2021).

Hollmann; Claus-Henning; *Pflichtteilsrecht und Familienzusammenhang*, Baden-Baden 2007 (zugl.: Diss: Bremen, 2006).

Klüsener, Doris, Registrierte Partnerschaft bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft, <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/rechtjustiz/familienrecht/partnerschaft.shtml>, (Stand: 26.03.2021).

Leisner, Walter, Pflichtteilsentziehungsgründe nach §§ 2333ff. BGB verfassungswidrig? - BVerfG lässt eine wichtige Frage offen, Neue Juristische Wochenschrift. 2001, 126-127.

Manthe, Ulrich, Geschichte des römischen Rechts, München 2000.

Martiny, Dieter, Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Pflichtteilsrechts, des Sozialhilferechts und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten?, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentages, München 2002, S. A1-A120 (zitiert: *Martiny*, 64. DJT).

Messerle, Alexandra, Zivilrechtliche Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Juristische Schulung 2001, 28-35.

Mohr, Daniel; Kinder kosten ein Vermögen, <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/was-kostet-ein-kind-bis-zum-abschluss-des-studiums-13718883.html> (Stand: 17.02.2021).

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. V – Erbrecht, Berlin, Leipzig 1888 (zitiert: *Motive V*)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. *Säcker, Franz Jürgen/Rixexker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina*, Bd. XI - Erbrecht §§ 1922-2385 §§ 27-35 BeurkG, 8. Aufl., München 2020 (zitiert: *MüKoBGB/Bearbeiter*).

Otte, Gerhard, Das Pflichtteilsrecht - Verfassungsrechtsprechung und Rechtspolitik, Archiv für die civilistische Praxis 202 (2002), 317-362.

Paintner, Beate, Das Erbrecht des nichtehelichen Lebenspartners im norwegischen Erbrecht - vorbildlich?, Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung 2014, 138-142.

Palandt, Bürgerlichen Gesetzbuch, Kommentar, 78. Aufl., München 2019 (zitiert: *Palandt/Bearbeiter*).

Petri, Klaus, Die Pflicht zum Pflichtteil, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, 205-206.

Rosenbaum, Heidi, Formen der Familie, Frankfurt am Main, 1982.

Schiemann; Gottfried; Die Renaissance des Erbrechts; Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 1995, 197-201.

Schlitt Gerhard/Müller, Gabriele (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, München 2017.

Schriftführer Amt der ständigen Deputation (Hrsg.), Verhandlungen des Vierzehnten Deutschen Juristentages, Bd. II, Berlin 1879 (zitiert: *Verhandlungen 14. DJT*)

Schultzenstein, Max, Beiträge zur Lehre vom Pflichttheilsrecht, Berlin 1883.

Sieder, Reinhard, Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987.

statista, Anzahl der Ehepaare mit und ohne Kinder in Deutschland von 1996 bis 2019, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2153/umfrage/anzahl-der-ehepaare-mit-und-ohne-kinder-in-deutschland-seit-1996/>, (Stand: 25.03.2021).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland – 1960, Stuttgart 1961.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch Deutschland und Internationales 2019, Roggentin 2019.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 5 – Erbrecht, Einleitung zum Erbrecht, §§1922 – 1960, bearb. v. *Otte, Gerhardt*, Neubearb, Berlin 2008 (zitiert: *Staudinger/Bearbeiter*)

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, München 2019.

Stöcker, Hans, Grenzen der Erbrechtsreform, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1970, 774-782.

Venger, Sonja, Gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften, Berlin 2004 (zugl. Diss. Konstanz, 2004)

von Schmitt, Gottfried, Begründung des Entwurfs eines Rechtes der Erbfolge für das Deutsche Reich nebst dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes, Berlin, 1879, abgedruckt in: Schubert/Werner (Hrsg.), Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Erbrecht Teil 1, Berlin, New York, 1984 (zitiert: v. *Schmitt* in Schubert, Werner (Hrsg.), Vorlagen der 1. Kommission)

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich diese Diplomarbeit selbständig ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Quellen oder indirekt übernommene Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Diese Diplomarbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit sind identisch.

Hanna Bleicher

Meißen, 18. Juni 2021